



Die Pflegereform

Die Hilfspakete des Bundes und des Landes sind zweifelsohne positiv und ein erster wesentlicher Schritt.

Bisher haben wir das Land mit ruhiger Hand gut durch die Krise geführt.

Generell gilt in der Pflege der Grundsatz „mobil vor stationär“.



EDITORIAL

Herausforderung Pflege

... unter diesem Motto steht das Jahr 2020 für den OÖ Gemeindebund, was durch das Logo auf der Titelseite rechts oben auf allen bisherigen Ausgaben 2020 symbolisiert wird. Oder besser: Diesem Schwerpunkt wollten wir uns heuer widmen. Dann aber kam Corona und die nie dagewesene globale Krise überschattete und überschattet alles andere.

Trotzdem muss die „normale“ Arbeit weitergehen. Und gerade das Pflege Thema duldet keinen Aufschub. Es ist daher nur zu begrüßen, dass nach der mehrmonatigen Zwangspause die Arbeit an diesem Schicksalsprojekt wieder Fahrt aufnimmt.

Auf Bundesebene wurde die Taskforce Pflege installiert. Der Gesundheitsminister hat aber auch eine Vielzahl weiterer Projekte gestartet, um eine nachhaltige Lösung des Pflege Themas in unserem Land zu erreichen. Näheres erfahren Sie dazu im Blattinneren aus erster Hand im Interview mit Gesundheitsminister Rudolf Anschober (vgl. Seite 6).

Auch der Österreichische Gemeindebund intensiviert die Arbeit in diesem Bereich. „Aufgrund der demografischen Entwicklung steht die Organisation der Pflegevorsorge in den Gemeinden vor großen Herausforderungen“ – mit diesem Satz wird die vom Österreichischen Gemeindebund in Auftrag gegebene umfangreiche Wifo-Studie eingeleitet (zum Inhalt der Studie vgl. den Aufmacher im Blattinneren). Die Fakten sind tatsächlich dramatisch. Die westlichen Bundesländer und die Umlandregionen der Großstädte erleben in den kommenden drei Jahrzehnten die größte Zunahme an Hochaltrigen ab 85 Jahren.

In allen Bundesländern wird bis 2050 die Anzahl der hochaltrigen Personen um das Zweieinhalb- bis Dreifache steigen, wenn auch die Entwicklung regional unterschiedlich ist. Absehbare Folge dieser Entwicklungen: Die Nachfrage nach Pflegedienstleistungen wird enorm zunehmen. Die Gesamtausgaben für

17



28



Pflege- und Betreuungsdienste werden den Projektionen zufolge bis 2030 um 77 Prozent steigen.

Wir haben daher keine Zeit zu verlieren – packen wir´s an.

Mag. Franz Flotzinger



23

19

**Pflege – Gemeinden leben
Verantwortung** *Seite 5*

**Große Pflegereform zur Sicherung
einer guten Zukunft** *Seite 6*

„Großer Wurf für unser Land“
Seite 10

**Gemeinebundjuristen
diskutieren** *Seite 14*

Titelstory: Die Pflegereform *Seite 18*

**COVID-19-Investitionsprämie für
Gemeinden** *Seite 25*

**E-Government –
Vom und für Praktiker** *Seite 26*

Aus eins mach drei
Seite 29

Rechtsjournal *Seite 32*

Impressum *Seite 35*



Pflegeassistenten-Einsatz, Deregulierung und bessere Rahmenbedingungen in den oö. Pflegeheimen

In der Sitzung der Oö. Landesregierung am 31. August 2020 wurde die Novelle der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung zur Deregulierung in den Alten- und Pflegeheimen beschlossen. Damit fällt nicht nur eine Vielzahl an Paragrafen weg, sondern es braucht künftig auch weniger Bürokratie. „Die Pflege des Menschen soll klar im Vordergrund stehen, und weniger die Pflege der Akten. Mit der aktuellen Novelle wird aber etwa auch der Beginn der Nachtruhe in den Pflegeheimen zeitgemäßer gestaltet, sprich von 21 Uhr auf 22 Uhr verschoben“, sind sich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Soziallandesrätin Birgit Gerstorfer einig.

Gleichzeitig erfolgte eine Einigung über den nächsten positiven Schritt: Nach den erfolgreich abgeschlossenen Pflege-Verhandlungen des

Landes OÖ mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft für Gemeindebedienstete Younion, der Gewerkschaft „vida“ und der Gewerkschaft für Privatangestellte „gpa-djp“ sowie mit Gemeinde- und Städtebund sollen die Ergebnisse nun auch in eine neuerliche Novelle der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung fließen. So etwa der Beschlusspunkt zum zweiten wachenden Nachtdienst in den Alten- und Pflegeheimen ab 60 Betten, geltend ab 1. Februar 2021.

In dieser zweiten Novelle der Alten- und Pflegeheimverordnung – deren Vorbereitung nun unmittelbar startet und die bis Ende des Jahres verabschiedet werden soll – wird, so die Vereinbarung zwischen Stelzer und Gerstorfer, auch die lange diskutierte Beschäftigungsmöglichkeit von Pflegeassistentinnen und Pflegeas-

sistenten aufgenommen werden. Im Konkreten soll die maximale Anzahl der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten einen Anteil von 10 Prozent des Personals in Relation zu den Berufsgruppen der Heimhelfer/innen und der Fachsozialbetreuer/innen Altenarbeit nicht überschreiten. Verbunden mit dem Einsatz ist die Verpflichtung, binnen fünf Jahren eine berufsbegleitende Aufschulung zumindest auf Niveau „Fachsozialbetreuer Altenarbeit“ abzuschließen. „Damit schaffen wir eine personelle Flexibilisierung in Zeiten der Personalknappheit, bringen die Bewerber im Pflegebereich schneller ‚on the job‘ und garantieren weiterhin die hohe pflegerische und fachsozialbetreuerische Qualität“, zeigen sich Landeshauptmann Stelzer und Soziallandesrätin Gerstorfer erfreut über die politische Einigung. ■

450 Euro Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung wird nicht auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung angerechnet

Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bezogen haben, erhalten auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Bundes zur Abdeckung von Sonderbedarfen aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450,00 Euro.

Damit auch sogenannte „Aufstocker“ – also Personen, deren Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe auf den Richtsatz der Sozialhilfe „aufgestockt“

wird – nicht leer ausgehen, hat die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung auf Antrag von Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer eine entsprechende Ausnahmerechtsverordnung beschlossen.

„Dank meiner Ausnahmerechtsverordnung ist in Oberösterreich sichergestellt, dass die Einmalzahlung nicht bei der Sozialhilfe angerechnet wird und die Unterstützung bei den Menschen ankommt“, betont Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer.

Im Zuge der Ergänzung der Ausnahmerechtsverordnung über die Anrechnung öffentlicher Mittel auf die Leistungen der Sozialhilfe wurde auch der Fahrtkostenzuschuss für schwer gebhe-einträchtigte Menschen des Landes Oberösterreich anrechnungsfrei gestellt. Im Zuge dieser Mobilitätsförderung erhalten anspruchsberechtigte Personen einmal jährlich eine Unterstützung in Höhe von 580 Euro. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Oktober. ■

Pflege – Gemeinden leben Verantwortung



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer
Präsident des OÖ Gemeindebundes

„Nun ist es amtlich. Die Einbrüche bei den Ertragsanteilen sind so dramatisch wie schon seit Beginn des Sommers befürchtet.“

Nun ist es amtlich. Die Einbrüche bei den Ertragsanteilen sind so dramatisch wie schon seit Beginn des Sommers befürchtet. Für das heurige Jahr gleich um 11,6 Prozent weniger als budgetiert. Wie soll das funktionieren, fragen sich die Verantwortlichen im Land und in den Gemeinden. Sparen ist angesagt. Anhand der steigenden Pflichtausgaben kann aber gar nicht so viel eingespart werden, um diesen Entfall wettzumachen. Die Hilfspakete des Bundes und des Landes sind zweifelsohne positiv und ein erster wesentlicher Schritt, über weitere Maßnahmen gilt es zu verhandeln.

Was uns in diesem Zusammenhang am meisten beschäftigt, sind die Notwendigkeiten im Bereich der Gesund-

heit und der Pflege. Die Kostensteigerungen stehen hier keinesfalls mehr im Einklang mit den rückläufigen Einnahmen. Unentwegt steigt die Zahl der pflegebedürftigen Personen. Die Abschaffung des Pflegeregresses und die nicht angepassten Valorisierungen beim Pflegegeld treiben die Lasten einseitig zu den Gemeinden. Der notwendige weitere Angebotsausbau bleibt bei den Finanzzuwendungen seit Jahren unberücksichtigt.

„Groß sind jetzt die Hoffnungen in die von Bundesseite eingerichtete Taskforce Pflege.“

Groß sind jetzt die Hoffnungen in die von Bundesseite eingerichtete Taskforce Pflege. Ich darf hier in der Arbeitsgruppe Finanzierung mitarbeiten. Die Erwartungshaltung der Gemeinden in die Neugestaltung der Pflegefinanzierung ist zu Recht groß. Die Frage, ob auch ein versicherungsfinanziertes Modell unterstützend helfen soll, ist vom Tisch. Es bleibt daher wohl bei einem rein steuerfinanzierten Modell. Doch das ist auch gar nicht so entscheidend. Jetzt muss das Bewusstsein geschärft werden, dass ein gutes Pflegeangebot auch Geld kostet und man dabei insbesondere die Gemeinden nicht alleine lassen darf. Es braucht das Verständnis der Steuerzahler, jedoch vielmehr braucht es auch die Bereitschaft der Bundespolitik, endlich Schluss zu machen mit der einseitigen Abwälzung

dieser Lasten. Im Finanzausgleich werden die massiven Steigerungen im Sozial- und Gesundheitsbereich für Länder und Gemeinden negiert. Solange sich der Bund bei diesen Themen bequem hinter einem eingezogenen Deckel verschanzt, tragen alle Kostensteigerungen Länder und Gemeinden. Ganz zu schweigen von der unzulänglichen Regelung bei der Abschaffung des Pflegeregresses.

Die Gemeinden sind sich der Verantwortung bei der Pflege bewusst und organisieren, trotz fehlender Mittel, im System der Gemeindeverbände so gut es geht. Gemeinden haben gerade bei den Verhandlungen für Verbesserungen für das Pflegepersonal Verantwortung gelebt. Wir konnten auch da nur sehr bedingt auf die Kosten achten. Wir wissen, dass hier alle in der Pflege Beschäftigten ganz Besonderes leisten.

„So blicken wir jetzt gespannt auf die Verhandlungen zu einem Gesamtpaket Pflege auf Bundesseite.“

So blicken wir jetzt gespannt auf die Verhandlungen zu einem Gesamtpaket Pflege auf Bundesseite. Pflege braucht jetzt das Bekenntnis zu einer echten und auf Dauer gesicherten Lösung. Das bestehende Flickwerk muss dann endlich der Vergangenheit angehören. ■

INTERVIEW MIT

*Rudolf Anschober
Bundesminister*



FOTO: BIKANDY WENZEL

Große Pflegereform zur Sicherung einer guten Zukunft

OÖGZ: *Sie haben Ihr Amt mit 7. Jänner dieses Jahres angetreten. In den wenigen Monaten seither hat sich die Welt, wie wir sie kannten, dramatisch verändert. Wie geht es Ihnen in Ihrem Amt mit dieser aktuellen Situation?*

Anschober: Wir erleben die schwerste Pandemie seit 100 Jahren und die schwerste wirtschaftliche Rezession seit 90 Jahren. Das fordert alle ganz enorm.

Bisher haben wir das Land mit ruhiger Hand gut durch die Krise geführt. Nun kommen im Herbst große Herausforderungen auf uns zu – da wir uns alle wieder in geschlossenen Räumen aufhalten, wird das Ansteckungsrisiko deutlich steigen. Aber wenn alle Verantwortung übernehmen, Hygienemaßnahmen und Mindestabstand praktizieren und den Mund-Nasen-Schutz verwenden, werden wir es schaffen und eine zweite Welle verhindern.

OÖGZ: *Sie sind Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Gibt es für Sie eine unterschiedliche Gewichtung, unterschiedliche Prioritäten bei diesen Aufgaben?*

Anschober: Derzeit steht die Bekämpfung der Pandemie eindeutig im Vordergrund. Aber das wird sich ändern: Ich will eine große Pflegereform zur Sicherung einer guten Zukunft für alle Menschen mit Pflegebedarf schaffen, den Konsumentenschutz und den Tierschutz deutlich ausbauen und erreichen, dass auf die Gesundheitskrise keine soziale Krise folgt. Und ich arbeite für einen neuen Zusammenhalt in Österreich.

OÖGZ: *Neben der andauernden Corona-Krise sind die Städte und Gemeinden insbesondere auch mit dem Pflegehema gefordert. Schaffen wir die Herausforderungen der Zukunft in diesem Bereich?*

Anschober: Ja, dieser Herbst wird die Entscheidung bringen für die Pflegereform. Diese wurde seit Jahrzehnten versprochen, jetzt braucht es sie besonders dringend. Ich hoffe, dass wir es schaffen, uns auf einen großen Wurf zu einigen.

OÖGZ: *Wie so oft geht es hier auch um die finanzielle Ausgestaltung. Wohin gehen dabei Ihre Überlegungen?*

Anschober: Wir werden bei einer Budget-Finanzierung bleiben und ich hoffe auf gemeinsame Standards und starke Schritte zur Entbürokratisierung. Immer mehr Menschen, denen zusätzlich Lebensjahre geschenkt werden, werden aber auch mehr Geld benötigen.

OÖGZ: *Als Oberösterreicher kennen Sie unser System der Sozialhilfverbände. Wie beurteilen Sie dieses?*

Anschober: Das ist ein gutes System, das in Oberösterreich gut funktioniert. Ich möchte aber kein Präjudiz formulieren für ein System der Zukunft. Das ist noch zu früh.

OÖGZ: *Sie haben ja in diesem Bereich die Pflege-Taskforce eingesetzt. Wie laufen hier die Arbeiten?*

Anschober: Wir haben Ende Juni eine umfassende Beteiligung aller Betroffenen gestartet. Tausende haben am digitalen Beteiligungsprozess mitgemacht und wichtige Impulse gebracht.

Im September habe ich noch einmal in einer Dialogtour Gespräche mit Hunderten Betroffenen geführt, denn

mein Weg ist, die Reform gemeinsam mit den Betroffenen, und nicht über ihre Köpfe hinweg umzusetzen. Im Oktober startet dann die Taskforce und damit die Erarbeitung der inhaltlichen Teile der Reform. Ab Anfang 2021 starten wir dann gemeinsam mit Bund, Ländern und Gemeinden – die Zielsteuerungskommission – die Umsetzung der Reform.

OÖGZ: Ein weiteres großes Thema ist die weitere Bewältigung der Corona-Krise, gerade jetzt im Herbst und angesichts der bevorstehenden Grippe-saison. Haben Sie dazu eine Botschaft für die Gemeinden?

Anschober: Die Parallelität von Corona, Grippe und etlichen Erkäl-

tungskrankheiten wird eine Herausforderung. Der Vorteil: Hygienemaßnahmen, Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz wirken in allen Bereichen. Daher ist mein dringender Appell, bei diesen Maßnahmen mitzumachen und Verantwortung zu übernehmen, damit wir auch in den nächsten Monaten gut durch die Krise finden – mit weniger Erkrankten und weniger Todesfällen.

OÖGZ: Die Gemeinden sind – zumindest mittelbar und als Mit-Finanziers – ja auch für den Gesundheitsbereich zuständig. Nicht nur die aktuelle Krise belastet unser Gesundheitssystem massiv und stellt es vor dramatische Herausforderungen. Wie sehen Sie hier die Zukunft?

Anschober: Wir sehen – gerade aktuell in der Corona-Krise – dass wir ein ausgezeichnetes Gesundheitssystem haben, das wir in einem Bereich weiterentwickeln müssen. Etwa durch die Einführung der Community Nurse, etwa durch mehr Allgemeinmediziner.

OÖGZ: Zum Schluss eine persönliche Frage: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was gar nicht?

Anschober: Ich liebe meine Arbeit, den Dialog, die Einbeziehung der Betroffenen und ihre Bereitschaft, über Parteilinien hinweg gemeinsam ein Stück des Weges zu gehen.

OÖGZ: Herr Minister – herzlichen Dank für das Interview. ■

Veranstaltungsreihe Kommunale Zukunftsgespräche

Arbeit im ländlichen Raum Was können Gemeinden beitragen?



Termin: **Montag, 9.11.2020**



Online



Genauere Uhrzeit und weitere Details auf unserer Homepage: ooe-zukunftsakademie.at



PROGRAMM

IMPULSREFERAT

„Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze als Daseinsvorsorge im ländlichen Raum“

Mag. Marco Fehr, FH Vorarlberg, Institut für Standort-Regional- und Kommunalentwicklung ISK, Dornbirn

4 GOOD-PRACTICE-BEISPIELE

PERSPEKTIVENTALK mit Mag. Manfred Luger

Oö. Wirtschaftsagentur Business Upper Austria
Leiter Human Capital Management



Standortattraktivität und Wirtschaftskraft sind kein Zufall. Überall dort, wo Gemeinden und Regionen die Standort- und Wirtschaftsentwicklung zielorientiert planen und steuern sowie Strategien- und Maßnahmenpläne entwickeln und vor Ort umsetzen, gestaltet sich regionaler und kommunaler Wohlstand nachvollziehbar besser. Der wichtigste Faktor um den ländlichen Raum als Wirtschafts- und Lebensraum für Unternehmen und Menschen attraktiv zu gestalten, ist die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, gefolgt von leistbarem Wohnraum und attraktiven Freizeitmöglichkeiten.



Standort für Neubau einer Donaubrücke bei Mauthausen fixiert

Die Bundesländer Ober- und Niederösterreich haben sich auf den Standort für den Neubau einer Donaubrücke bei Mauthausen geeinigt. Die neue Donaubrücke soll ca. 700 Meter flussabwärts der bestehenden Brücke mit je einer Fahrspur pro Fahrtrichtung und einem Radweg errichtet werden. Damit wird die sogenannte Ostvariante umgesetzt. Im Vergleich zur ebenfalls untersuchten Variante eines Neubaus am Standort der derzeitigen Donaubrücke bringt die Ostvariante nach einer erstellten Kosten-Nutzen-Analyse und einem Rechtsgutachten mehr Vorteile.

„Die Vorbereitungen für diese Entscheidungen waren intensiv. Sie wurden aber vor allem gründlich erledigt. Heute können wir sagen, dass wir in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesländern die bestmögliche Variante gefunden haben. Damit wird es uns gelingen, in diesem prosperierenden Raum zwischen Niederösterreich und Oberösterreich die Belastung für die Pendlerinnen und Pendler zu minimieren und die wirtschaftliche und touristische

Entwicklung voranzutreiben“, so Niederösterreichs Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner.

„Die Pendlerinnen und Pendler der Region und vor allem auch die regionale Wirtschaft brauchen diese neue Donaubrücke mehr als dringend. Umso erfreulicher ist es, dass es nun zu einer Einigung über die Ostvariante gekommen ist und die weiteren Schritte veranlasst werden können. Damit wird es zwischen den Bundesländern Ober- und Niederösterreich künftig zwei Donaubrücken geben, die zu einer Verkehrserleichterung führen. Der Radweg auf der neuen Brücke ist darüber hinaus eine Bereicherung für die Region rund um den Donauradweg“, so Oberösterreichs Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

Mit der Entscheidung über den Standort würden die Bemühungen um eine Verkehrsentlastung nun in die finale Etappe einbiegen, so NÖ Mobilitäts-Landesrat DI Ludwig Schleritzko: „Zu Beginn stand die

Umfahrung Pyburg-Wimpassing, die schon 80 Prozent des Verkehrs aus den Ortschaften herausholte. Mit dem lange geforderten zweiten Links-Abbieger Richtung Perg haben wir den Rückstau nach Niederösterreich schon deutlich reduziert.

Mit dem Neubau setzen wir nun den vorläufigen Schlussstein in dieses Verkehrsprojekt, bevor dann die Sanierung der bestehenden Brücke ansteht.“

„Die Wirtschaftsregion Mauthausen/Perg braucht dringend eine leistungsfähige Infrastrukturlösung. Das Geld ist hierbei gut investiert, da sowohl die Bevölkerung als auch die Wirtschaftsregionen auf beiden Seiten der Donau mehr Lebensqualität, bessere und sicherere Anbindungen erhalten und der Verkehr effizient entflechtet werden kann. Die Uhr tickt, weshalb der Fokus jetzt auf eine rasche UVP-Einreichung gesetzt werden muss“, so Landesrat für Infrastruktur in Oberösterreich Mag. Günther Steinkellner. ■



v. l. Landesrat Ludwig Schleritzko, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Landeshauptmann Thomas Stelzer und Landesrat Günther Steinkellner

Demokratieoffensive des Oö. Landtags & IWS OÖ

Demokratie bietet die Grundlage für die soziale Marktwirtschaft, den Rechtsstaat, den Schutz der Menschenrechte, für sozialen Frieden in einer offenen und inklusiven Gesellschaft, für Gewaltenteilung sowie für einen Parlamentarismus mit Inhalten.

„Das Bewusstsein für Demokratie und ihre Werte wird durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt.“

„Das Bewusstsein für Demokratie und ihre Werte wird durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt. Wichtig ist zudem ein umfassendes Angebot an politischer Bildung in der Schule. Deshalb ist es uns ein Anliegen, dass wir Menschen für Demokratie und Beteiligung begeistern und sie in einen Weiterentwicklungsprozess miteinbeziehen“, erklären die Landtagspräsidenten Wolfgang Stanek, Adalbert Cramer und Gerda Weichsler-Hauer.

Im Verfassungsjubiläumjahr 2020 startet der Oberösterreichische Landtag auf Initiative seines Präsidenten Wolfgang Stanek und seiner Stellvertreter DI Dr. Adalbert Cramer und Gerda Weichsler-Hauer gemeinsam mit der Initiative Wirtschaftsstandort OÖ (IWS) eine Demokratie-Offensive.

„Wenn 75 Jahre nach Ende des NS-Regimes noch ein Drittel der Bevölkerung mit der Diktatur liebäugelt, ist das für Demokraten kein Ruhekitzen. Aus diesem Grund ist es für uns selbstverständlich, ein Projekt, mit dem wir Demokratie weiterent-

wickeln und stärken wollen, zu unterstützen“, sieht IWS-Geschäftsführer Gottfried Kneifel Handlungsbedarf.

Das Demokratieforum ermöglicht eine breite, überregionale, persönliche sowie überparteiliche Beteiligung. „Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger, aber im Speziellen Schülerinnen und Schüler zum politischen Denken anregen und zum aktiven Mitwirken motivieren sowie ihnen das Thema Demokratie mit all seinen Vor- und Nachteilen, Pflichten und Chancen nahelegen und vor allem die Distanz zur Politik abbauen“, so Stanek, Cramer und Weichsler-Hauer.

Alle interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Medien sind deshalb eingeladen, sich an dem Bürgerinnen- und Bürgerforum für offene Debatten über Demokratie zu beteiligen.

„Mit dem Demokratieforum wird eine Online-Beteiligungs-Plattform für Demokratie – www.demokratieforum.at – geschaffen.“

Mit dem Demokratieforum wird eine Online-Beteiligungs-Plattform für Demokratie – www.demokratieforum.at – geschaffen, um die Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf die liberale Demokratie, die Herausforderungen und Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung bzw. Stärkung der Demokratie zu diskutieren. Zur Debatte gestellt

werden dabei die für Demokratien zentralen Aspekte, wie beispielsweise Beteiligung, Aushandlung, Rechtsstaatlichkeit, Achtsamkeit und evidenzbasierte Politik, die es zu schützen und zu stärken gilt.

Mit einer Reihe an Impulsbeiträgen wird die Online-Diskussion eröffnet. Alle Bürgerinnen und Bürger können sich dann an der Diskussion mit eigenen Beiträgen, Ergänzungen und Kommentaren beteiligen.

Die Ergebnisse der Diskussion werden in einem Grünbuch (ein Dokument nach europäischem Muster) zum Thema „Stärkung der Demokratie“ zusammengefasst. Dieses wird dem Verfassungsausschuss vorgelegt, allen Abgeordneten und Klubs des Oö. Landtags, des Bundesrates sowie des Nationalrates übermittelt und soll als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Demokratie im Land und darüber hinaus dienen.

„Mit diesem Projekt wollen wir von Oberösterreich ausgehend eine breite Diskussion über die Demokratie starten.“

„Mit diesem Projekt wollen wir von Oberösterreich ausgehend eine breite Diskussion über die Demokratie starten und hoffen auf viele Ideen und Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Demokratie“, rufen Stanek, Cramer, Weichsler-Hauer und Kneifel zum Mitmachen auf. ■

„Großer Wurf für unser Land“

Für LH Stelzer ist OÖ der „logische Standort“ – „Investitionen in Digitalisierung und Bildung wichtig, um Oberösterreich wieder stark zu machen“.

Als „großen Wurf für den Standort Oberösterreich“ bezeichnet Oberösterreichs Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer das Vorhaben von Bundeskanzler Sebastian Kurz, in Oberösterreich eine Technische Universität zu errichten: „Oberösterreich, als Wirtschaftsmotor und führendes Industriebundesland der Republik, ist der logische Standort für die neue Technische Universität. Gerade jetzt, in Zeiten eines Fachkräftemangels trotz historischer Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise, sind Investitionen in Digitalisierung, Forschung und Bildung enorm wichtig, um unser Bundesland, unseren Standort und den Arbeitsmarkt wieder stark zu machen. Gerade für die industrielle

Produktion in Oberösterreich ist das eine große Chance, sich noch stärker mit Digitalisierung zu verknüpfen.“

In den vergangenen Wochen gab es zahlreiche und intensive Gespräche zwischen dem Bundeskanzler und dem oberösterreichischen Landeshauptmann. „Für unser Bundesland wird diese neue Universität mit Schwerpunkt Digitalisierung und digitale Transformation eine wichtige Weichenstellung, gerade wegen unserer starken Industrialisierung, der hohen Exportorientierung, unserer innovativen KMUs und der lebendigen Start-up-Szene“, so der Landeshauptmann.

Die Entscheidung, eine neue Technische Universität in Oberösterreich zu errichten, sei auch eine Auszeichnung für die bisherige Arbeit der Universitäten und Hochschulen im technischen Bereich. „Rektor Lukas und

sein Team an der JKU, aber auch die Fachhochschulen leisten gerade auch im technischen Bereich Vorzeigarbeit. Aber zur Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Industriestandortes und im Kampf gegen den Fachkräftemangel braucht es in OÖ eine eigenständige technische Universität. Es wird ein gutes Miteinander und eine enge Abstimmung zwischen der JKU, den Fachhochschulen und der neuen Technischen Uni geben. Wir wissen um die Stärken der bereits vorhandenen Player“, will Landeshauptmann Stelzer eine enge Verflechtung aller Kompetenzträger.

Gemeinsam mit der Bundesregierung werde man in den nächsten Wochen und Monaten die konkreten Planungen vorantreiben. Das Ziel sei jedenfalls klar: „Oberösterreich soll das Zentrum des digitalen Wandels werden.“ ■

#miteinanderOÖ



www.landeshauptmannooe.at

LANDESHAUPTMANN
VON OBERÖSTERREICH

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

Deponieverordnung 2008

Künstliche Mineralwollabfälle

Gemäß dem Entwurf der Verordnung sollen zur Sicherstellung der unter umwelt- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekten notwendigen, ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung künstlicher Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften diese, angelehnt an die Vorgaben zu Asbestabfällen, in die Deponieverordnung aufgenommen werden. Im Sinne der Abfallhierarchie – insbesondere zur Forcierung des Recyclings – soll die Ablagerungsmöglichkeit mit sieben Jahren begrenzt werden.

Der Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass die Vorgaben zu Mineralwollabfällen nicht nur an die Vorgaben zu Asbestabfällen angelehnt sind, sondern sogar darüber hinausgehen (Vorbehandlung und Überdeckung arbeitstäglich). Abgesehen davon, dass die Gefährlichkeit von Mineralwollabfällen nicht mit der Gefährlichkeit von Asbestabfällen gleichzusetzen ist, würden durch die vorgesehenen Maßnahmen, so insbesondere die verpflichtende Vorbehandlung (verpacken, pressen), die Kosten für die Entsorgung deutlich ansteigen.

Die Begrenzung der Ablagerungsmöglichkeit auf sieben Jahre ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes deutlich zu kurz bemessen. In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit nicht absehbar ist, wann ein Recycling von Mineralwollabfällen technisch und außerdem im erforderlichen Umfang möglich ist, sollte die Frist für ein Deponieverbot deutlich gestreckt werden.

Notfalllager Siedlungsabfälle

Gemäß Verordnung sollen Siedlungsabfälle, die im Falle eines flächen-

deckenden Katastrophenfalls in Österreich aufgrund des undurchführbaren gefahrlosen Betriebs der Behandlungsanlage keiner Abfallbehandlung zugeführt werden können, vorübergehend in einem dafür eingerichteten Notfalllager gelagert werden können.

Diese Regelung ist sinnvoll und notwendig. Damit den Deponiebetreibern keine Mehrkosten aufgrund von Notsituationen auferlegt werden, regt der Österreichische Gemeindebund an, dass für die Zwischenlagerung der Abfälle kein ALSAG-Beitrag anfällt.

Kleinmengenregelung

Im Einklang mit der Recycling-Baustoffverordnung sollen Gipsplatten, die aus einem Abbruch stammen, bei dem eine Schad- und Störstofferkundung sowie ein Rückbau aufgrund des Anfalls von weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen nicht notwendig waren, weiterhin deponiert werden dürfen.

Der Österreichische Gemeindebund erachtet es für sinnvoll und notwendig, dass auch in Bezug auf Mineralwollabfälle eine Kleinmengenregelung (nach Ablauf der Übergangsfrist) analog zu Gipsplatten in die Verordnung aufgenommen wird, widrigenfalls Bauherrn (private Hauseigentümer) über Gebühr belastet werden.

Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz, COVID-19-Maßnahmegesetz

Vorbemerkung:

Begrüßt wird, dass der vorliegende Entwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund zahlloser Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den bisherigen

Betretungsverboten und vor allem im Lichte der jüngsten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist ein Begutachtungsverfahren auch notwendig und geboten.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl an Fragen, die der Österreichische Gemeindebund bislang an den Krisenstab gerichtet hat, nur unzureichend beantwortet wurden bzw. aufgrund der legislativen Mangelhaftigkeit der bisherigen Regelungen (in den Verordnungen) gar nicht beantwortet werden konnten, sollten die nunmehr vorgesehenen Änderungen des COVID-19-Maßnahmegesetzes sowie des Epidemiegesetzes zum Anlass genommen werden, klare und widerspruchsfreie Regelungen zu treffen.

Zu einzelnen Punkten:

Ad Verordnungsermächtigungen

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz kann durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Verkehrsmitteln (§ 1) sowie das Betreten von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit (§ 2) geregelt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im COVID-19-Maßnahmegesetz sowie die derzeit noch im Gange befindlichen Diskussionen zwischen Bund und Ländern über die Ausgestaltung der künftigen „Corona-Ampel“ lassen die Befürchtung zu, dass die auf Grundlage dieser Bestimmungen zu ergehenden Verordnungen den oben angeführten Ansprüchen nicht gerecht werden.

Gab es bislang gröbere Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten auf Ebene der Verordnungen

(Verordnung gemäß § 2 Z 1; Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz; Lockerungsverordnung), so insbesondere hinsichtlich zahlreicher Begriffe („bestimmter Ort“, „öffentlicher Ort“, „Betriebsstätte“, „Sportstätte“, „geschlossene Räume“ etc.), so werden mit den nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen diese Probleme auf Ebene des COVID-19-Maßnahmengesetzes verlagert.

So stellt sich insbesondere die Frage, worin sich „öffentliche Orte“ von „bestimmten Orten“ und sich in weiterer Folge diese von „Betriebsstätten“, „Arbeitsorten“ und „Verkehrsmitteln“ unterscheiden. Es ist durchaus möglich, dass alle Begriffe auf ein und denselben Ort zutreffen. So ist ein (öffentliches) Verkehrsmittel ein öffentlicher Ort (jedenfalls ein Teil von „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“), es ist Arbeitsort, es kann auch ein „bestimmter Ort“ und unter bestimmten Umständen auch eine Betriebsstätte sein.

Selbst wenn, wie in den Erläuterungen ausgeführt, § 1 (hinsichtlich Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln) lex specialis zu § 2 (bestimmte Orte, öffentliche Orte) ist, so ändert das nichts daran, dass sich abseits der vertikalen Wirkung (lex specialis) die Begriffe in § 1 („Betriebsstätten“, „Arbeitsorte“ und „Verkehrsmittel“) horizontal überschneiden und zu Auslegungsproblemen führen können. So sind fast alle Betriebsstätten auch Arbeitsorte. Auch bei allen (öffentlichen) Verkehrsmitteln handelt es sich zumindest um „Arbeitsorte“. Hinzu kommt, dass Regelungen hinsichtlich des Betretens von Betriebsstätten nicht mehr auf „Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen“ eingeschränkt sind – zukünftig sind alle Betriebsstätten umfasst.

Es stellt sich daher insgesamt die Frage, weswegen es überhaupt einer

Differenzierung all dieser Begriffe (insbesondere jener des „bestimmten Ortes“ und des „öffentlichen Ortes“) im Gesetz bedarf und es nicht ausreichend sein soll, im Gesetz die ohnedies vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung(en) allgemein in der Weise festzulegen, dass das Betreten von (und Verweilen an) „Orten“ unter den im Vorschlag genannten Voraussetzungen per Verordnung geregelt werden kann.

Sohin könnten allenfalls erforderliche Differenzierungen und Spezifizierungen im Wege der Verordnung und damit rasch und einfach vorgenommen werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass (wie bisher) auch Regelungen per Verordnung auf Grundlage des Epidemiegesetzes notwendig sein werden, die mit jenen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes abgestimmt sein müssen (§ 15 Epidemiegesetz – Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen).

Wie bereits einleitend festgehalten, ist für ein Funktionieren, aber auch für eine Akzeptanz in der Bevölkerung unabdingbar, dass die Regelungen nachvollziehbar, widerspruchsfrei und einfach kommunizierbar sind. Das ist umso bedeutender, als es zukünftig regionale Unterschiede (je nach epidemiologischer Lage) geben soll, hinsichtlich derer aber die gesamte Bevölkerung informiert sein muss (Pendlerverkehr, Tagesausflüge, Urlauber, Geschäftsreisen, Zweitwohnsitze etc.).

Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Wie bereits in der Stellungnahme zum Erstentwurf angeführt, ist für ein Funktionieren, aber auch für eine Akzeptanz in der Bevölkerung unab-

dingbar, dass die Regelungen nachvollziehbar, widerspruchsfrei und einfach kommunizierbar sind. Das ist umso bedeutender, als es zukünftig regionale Unterschiede (je nach epidemiologischer Lage) geben soll, hinsichtlich derer die gesamte Bevölkerung informiert sein muss (Pendlerverkehr, Tagesausflüge, Urlauber, Geschäftsreisen, Zweitwohnsitzer etc.).

Nicht zuletzt, da nunmehr je nach epidemiologischer Lage bestimmte regionale Maßnahmen geplant sind (Ampelregel), ist eine auch mit der Gemeindeebene koordinierte Vorgehensweise unverzichtbar und unabdingbar. Nachdem der Österreichische Gemeindebund das Sprachrohr zu mehr als 2.000 Gemeinden und diese wiederum das Sprachrohr zu allen Bürgern sind, fordert der Österreichische Gemeindebund darüber hinaus (einmal mehr) eine abgestimmte, einheitliche und substantiierte Außenkommunikation.

Ad Epidemiegesetz:

Explizit wurde eine Bestimmung in § 15 aufgenommen, wonach Veranstaltungen einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen sind oder zu untersagen sind – dabei ist fraglich, ob die neue Regelung nicht zu eng gefasst ist. Bislang konnten bestimmte Voraussetzungen für die Abhaltung von Veranstaltungen (per Verordnung) festgelegt werden – ohne Bewilligungen und Untersagungen. Nunmehr müsste jede Veranstaltung entweder untersagt oder bewilligt werden (!). Eine Grundlage für eine Verordnung, die Festlegungen trifft, unter welchen Voraussetzungen eine bewilligungsfreie Veranstaltung durchgeführt werden kann, wäre der Neufassung nicht (mehr) zu entnehmen.

Problematisch könnte sein, dass die Behörde Veranstaltungsorte nicht nur betreten darf, sondern auch „in alle

Unterlagen Einsicht“ nehmen kann (§ 15 Abs. 5). Diesbezüglich bedarf es einer präziseren Formulierung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Zuständigkeiten klarer gefasst und eine Kaskadenregelung eingeführt wurde – der bisherige Vorschlag war irreführend (§ 43a).

Wichtig ist, dass nunmehr alle Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptleute dem Bundesminister mitzuteilen sind (§ 43a Abs. 4) – damit könnte ein tatsächlicher Überblick und Informationsfluss über die rechtlichen Grundlagen (was gilt wo) von einer Stelle/ Plattform aus gewährleistet werden.

Ad COVID-19-Maßnahmengesetz:

Wichtig ist, dass erstmals Definitionen der unterschiedlichen Begriffe („bestimmte Orte“, „öffentliche Orte“ etc.) in das Gesetz aufgenommen und auch erläutert werden (§ 1).

Ebenso wichtig erscheint, dass nunmehr Kriterien für die Bewertung der epidemiologischen Situation aufgenommen wurden (§ 1 Abs. 7).

Auch die Corona-Ampel sowie die Corona-Kommission erhalten erstmals eine klarere rechtliche Grundlage (§ 1 Abs. 8, § 2, § 7 Abs. 1, letzter Satz, § 10) – fraglich ist nur, weswegen die Regelungen über die Corona-Kommission nicht auch im Epidemiegesetz aufgenommen werden – letztlich sind darin die Grundlagen für Veranstaltungen bzw. der „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ (§ 15 Epidemiegesetz) geregelt.

Neu eingefügt wurde die Möglichkeit der Verhängung von Ausgangssperren, wobei diese nur im äußersten Notfall zur Anwendung kommen und Ausnahmen enthalten sollen – jedoch *„sofern die Einhaltung von Maßnahmen gemäß § 3 und § 4 sichergestellt ist“*.

Zu bedenken ist, dass das im Umkehrschluss bedeutet, dass die Ausnahmen auch eingeschränkt werden können bzw. nicht zur Anwendung kommen, wenn die Einhaltung der Maßnahmen nicht sichergestellt ist.

Positiv ist, dass analog zu den Regelungen im Epidemiegesetz auch in diesem Gesetz die Zuständigkeitsregelungen klarer gefasst werden und eine Kaskadenregelung eingeführt wird (§ 7).

Wichtig ist auch hier, dass alle Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptleute dem Bundesminister mitzuteilen sind (§ 7 Abs. 4).

Wie auch in der Änderung des Epidemiegesetzes vorgesehen, erhalten die Behörden die Möglichkeit, neben Überprüfungen vor Ort (Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte) auch „in alle Unterlagen Einsicht“ zu nehmen. Auch diesbezüglich bedarf es einer Präzisierung.

eHealth-Verordnung

Es handelt sich dabei um einen Entwurf einer Verordnung, die die rechtliche Grundlage für einen Pilotbetrieb des elektronischen Impfpasses darstellt. Grundlage dieser Verordnung ist das Gesundheitstelematikgesetz bzw. dessen derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche und daher noch nicht beschlossene Änderung.

Wie bereits in einer Stellungnahme zur vorgesehenen, noch nicht beschlossenen Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes ausgeführt, werden der E-Impfpass sowie das zentrale Impfreister seitens des Österreichischen Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt. Letztlich gewährleisten (nur) diese Maßnahmen valide Impfdaten und eine effektive Steue-

rungsmöglichkeit (Durchimpfungsrate, zielgerichtete Maßnahmen).

Abgesehen von den bereits in der Vergangenheit vonseiten des Österreichischen Gemeindebundes geäußerten rechtlichen und organisatorischen Bedenken hinsichtlich der Durchführung von Schutzimpfungen an Schulen (fehlende Aufklärung, Zeitressourcen, Administration), ist auf den mit einer Einmeldepflicht von an Schulen durchgeführten Impfungen verbundenen technischen (ELGA-Anbindung), datenschutzrechtlichen (datenschutzrechtliche Rollenverteilung), zeitlichen (Aufwand für Einmeldung) und auf den Datensicherheitsaufwand (technisch-organisatorische Maßnahmen) hinzuweisen.

Das Vorhaben, nach der Pilotphase auch Schulärzte und damit alle Pflichtschulen an ELGA anzubinden, wird daher als äußerst kritisch gesehen (Datenschutz, Datensicherheit, Support, technische Vorkehrungen).

Wie schon in den Erläuterungen (Vorblatt, WFA) zum Entwurf einer Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes ist auch in den Erläuterungen zu diesem Verordnungsentwurf von Anbindungskosten in Höhe von 500 Euro pro Schulstandort die Rede. Dass *„die Infrastruktur von den Schulen (Schulerhalter) und nicht von den (wechselnden) Schulärztinnen/Schulärzten vorgehalten wird“*, ist einmal mehr entschieden abzulehnen – denn für die unzweifelhaft als Angelegenheit des Gesundheitswesens geltende Impfung ist (sowohl personell wie auch infrastrukturell) nicht der Schulerhalter, sondern die Gesundheitsbehörde (Länder) zuständig.

Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell. ■

Gemeindebundjuristen diskutieren

Errichtung eines Photovoltaikparks im Betriebsbaugelände

Es wurde gefragt, ob die Errichtung eines Photovoltaikparks mit ca. 500 kW Nennleistung in der Widmung Betriebsbaugelände vom Eigentümer eines Sägewerks zulässig ist.

Im Bauland dürfen freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von mehr als fünf kW nicht errichtet werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind freistehende Photovoltaikanlagen in Zuordnung zu einem Betrieb in der Baulandkategorie Betriebsbaugelände, Industriegebiet und einem Sondergebiet des Baulandes für Betriebe, in dem Betriebe aufgenommen werden dürfen, die unter die Seveso-III-Richtlinie fallen.

Die Errichtung des oben genannten freistehenden Photovoltaikparks ist u. E. nur zulässig, wenn er dem Betrieb „Sägewerk“ i. S. d. § 21 Abs. 5 letzter Satz Oö. ROG zugeordnet ist und der erzeugte Strom tatsächlich für den Betrieb des Sägewerks verwendet wird.

Mobiler Hühnerstall – Verkehrsflächenbeitragspflicht

Für einen mobilen Hühnerstall mit einer Fläche von mehr als 100 m² wurde die Baubewilligung für sechs unterschiedliche Standorte erteilt.

Da dieser mobile Hühnerstall den Gebäudebegriff erfüllt und durch eine öffentliche Verkehrsfläche abgeschlossen ist, ist der Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten.

Hackschnitzelerzeugung – Immissionsbeeinträchtigung der Nachbarn

Die Hackschnitzel werden auf der grünen Wiese (Widmung Grünland)

von einem Landwirt maschinell hergestellt, wodurch es für die in der angrenzenden Siedlung mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke zu Immissionsbeeinträchtigungen durch Staub und Lärm kommt. Es stellte sich die Frage, welche Maßnahmen von der Baubehörde getroffen werden können.

Werden diese Arbeiten auf einem unbebauten Grundstück im Grünland entfernt vom Hofbereich durchgeführt, liegt kein Handlungsbedarf der Baubehörde vor, und zwar weder nach der Bauordnung noch nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG.

In diesem Fall wäre – abgesehen vom eventuellen ungebührlich störenden Lärms gem. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz – tatsächlich nur der zivilrechtliche Immissionsschutz gem. § 364 ABGB anwendbar, der in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt.

Ausnahme vom Wasserbezug für abgerissenes Objekt und Wiedererrichtung

Ein Wohnhaus, für das eine Ausnahme von der Wasserbezugspflicht gem. § 7 Oö. WVG erteilt wurde, wird abgerissen und neu errichtet. Es wurde von einer Gemeinde gefragt, ob diese erteilte Ausnahme von der Bezugspflicht für das neu errichtete Wohnhaus auch gültig ist.

UE erlischt durch den Abbruch des Wohngebäudes die gewährte Ausnahme von der Bezugspflicht eo ipso, da diese Ausnahme für das „Objekt“, spricht für das konkrete Gebäude laut Definition des § 3 Z 4 Oö. WVG, erteilt wurde.

Für das neu errichtete Gebäude besteht daher eine Bezugspflicht von

der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Für den Neubau ist aus unserer Sicht eine Bewilligung für die Ausnahme von der Bezugspflicht nicht mehr möglich. Zu begründen ist dies damit, weil es beim dann neu errichteten Objekt an der Tatbestandsvoraussetzung des Bestehens einer „eigenen Wasserversorgungsanlage“ zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht fehlt.

Neubestellung eines Amtsleiters

Es wurde die Frage gestellt, ob der Nachfolger des Amtsleiters bereits vor dem Ausscheiden des noch aktiven Amtsleiters aufgenommen werden kann.

UE ist es zulässig, den neuen Amtsleiter bereits mit Beschluss des Gemeinderates als Nachfolger zu bestellen, wenn der aktuelle Amtsleiter noch nicht in Pension ist, da es hierfür keine Vakanz der Position bedarf, wie bei der Nachbesetzung von Gemeindefunktariaten.

Feuerwehr – Ausnahme von der Anschlussgebührenpflicht

Es wurde gefragt, ob es rechtlich zulässig ist, die Gebührenordnung für Wasser und Kanal so abzuändern, dass für den Anschluss des Feuerwehrgebäudes an die öffentliche Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage keine Anschlussgebühr mehr zu entrichten ist. Eine derartige Ausnahme von der Anschlussgebührenpflicht kann in die jeweilige Gebührenordnung nicht aufgenommen werden, da eine derartige Ausnahme von den gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung der Gebührenordnungen nicht gedeckt ist.

He.

Acht Rohrbacher Gemeinden Musterbeispiel für gelungene Ansiedlungspolitik

Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner: „Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg hat sein Betriebsbaugelände komplett verwertet – namhafte Unternehmen haben bereits 150 Arbeitsplätze geschaffen.“

Der „Regionale Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg“ beweist, dass erfolgreiche Ansiedlungspolitik vor allem dann möglich ist, wenn Gemeinden nicht gegenseitig in Konkurrenz treten, sondern gemeinsam an einem Strang ziehen: „Der wirtschaftliche Zusammenschluss von acht Gemeinden des Bezirkes Rohrbach ist zu einem Erfolgsmodell geworden. Namhafte Firmen haben zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen und damit geholfen, einen vitalen Wirtschafts- und Lebensraum zu gestalten“, betont Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner. Das Betriebsbaugelände mit einer Fläche von rund 8 Hektar ist nunmehr vollständig verwertet, bereits 150 Arbeitsplätze wurden geschaffen.

In einer der schönsten Regionen Oberösterreichs leben und arbeiten zugleich – das ist im Bezirk Rohrbach zur Realität geworden. „Die Stand-

ortpolitik des Landes zielt darauf ab, Unternehmen flächendeckend zu etablieren und eine ausgeglichene Wertschöpfung zu erzielen. Damit kann auch der Landflucht vorgebeugt und können Staus im Zentralraum vermindert werden“, betont Landesrat Achleitner. Der „Regionale Wirtschaftsverband INKOBA Donau-Ameisberg“ wurde 2003 als einer der ersten Gemeindeverbände in Oberösterreich gegründet und entwickelt sich seither zu einem Erfolgsmodell.

„Die acht Gemeinden Hörbich, Hofkirchen, Lembach, Neustift, Niederkappel, Oberkappel, Pfarrkirchen und Putzleinsdorf stehen damit nicht gegeneinander im Standortwettbewerb, sondern stärken sich gegenseitig in ihren Bemühungen um eine positive regionale Wirtschaftsentwicklung und um die Erhöhung der Lebensqualität vor Ort. Unterstützung erhielten sie dabei von der oö. Standortagentur Business Upper Austria“, hebt Wirtschafts-Landesrat Achleitner hervor. Mit einem Kostenaufwand von ca. 1 Million Euro, gefördert mit öffentlichen Mitteln, wurde das Betriebsbaugelände mit einer Top-Infrastruktur erschlossen.

Mit dem interkommunalen Betriebsbaugelände in Niederkappel sind sehr wichtige Voraussetzungen für die Neuansiedlung bzw. die Verhinderung von Absiedlungen bestehender Betriebe geschaffen worden. Aktuell sorgen ca. 150 Arbeitsplätze am Standort für entsprechende Wertschöpfung in der Region und vermindern die Abwanderung aus dem Bezirk. Das nun vollständig verwertete Betriebsbaugelände umfasst eine Fläche von rund acht Hektar. Eine Top-Infrastruktur und gute Umfeldbedingungen unterstützen die Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung. „Unsere wichtigsten Ziele sind die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Betriebe zu halten und neue Unternehmen in der Region anzusiedeln“, betont Josef Wögerbauer, Obmann des „Regionalen Wirtschaftsverbandes Donau-Ameisberg“ und Bürgermeister der Standortgemeinde Niederkappel.

Mit <http://www.meinstandort-rohrbach.at> wurde eine Plattform geschaffen, auf der sich Unternehmerinnen und Unternehmer über freie Gewerbeimmobilien im Bezirk informieren können. ■

DURCH DIE BANK

FAIR

Die nachhaltige
Regionalbank.

HYPO
OBERÖSTERREICH

  www.hypo.at/nachhaltigkeit

Wir schaffen mehr Wert.

„Schutzschirm“ für Pädagoginnen und Pädagogen

Täglich gibt es in den Kinderbetreuungseinrichtungen Wehwechen verschiedenster Art. Auch solche, die über das normale „Pflaster-Aufkleben“ hinausgehen. So besuchen etwa auch Kinder mit einer Diabeteserkrankung oder mit starken Allergien, deren medizinische Versorgung einen größeren Aufwand darstellt, die Einrichtungen. Für Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortpädagoginnen und -pädagogen, die medizinische Tätigkeiten verrichten, gab es bis im September vergangenen Jahres noch keinen entsprechenden Rechtsschutz.

Vor einem Jahr spannte das Land Oberösterreich für genau diese Pädagoginnen und Pädagogen einen Schutzschirm und garantiert in Zusammenarbeit mit der Oberösterreichischen Versicherung seit September 2019 auch dem Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Haftungssicherheit und übernahm die Kosten der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

„In Oberösterreich besuchen 64.822 Kinder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, darunter befinden sich auch Kinder mit chronischen Krankheiten und medizinischem Betreuungsbedarf. Mein Dank gilt den Pädagoginnen und Pädagogen, die freiwillig die erforderlichen medizinischen Tätigkeiten übernehmen, sodass sie auch diesen Kindern den Besuch ihrer Einrichtung ermöglichen“, betont Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander. „Es freut mich, dass wir den ‚Schutzschirm‘ gemeinsam mit der Oberösterreichischen Versicherung um ein weiteres Jahr verlängern konnten. Das Land Oberösterreich nimmt mehr als 51.000 Euro in die Hand, um die Pädagoginnen und Pädagogen auch bei der Ausübung einer medizinischen Aktivität bestmöglich abzusichern“, so die LH-Stellvertreterin weiter.

„Die Oberösterreichische hilft gerne mit, rechtlichen und finanziellen

Schutz und so ein großes Stück Sicherheit für die Pädagoginnen und Pädagogen zu geben“, unterstreicht Generaldirektor Dr. Josef Stockinger.

Im Konkreten geht es bei der Absicherung durch den „Schutzschirm“ etwa um gewisse ärztliche Tätigkeiten, die an die Eltern, aber auch an andere Aufsichtspersonen übertragen werden können. Die Übernahme der Tätigkeit erfolgt dabei freiwillig und unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Für Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortpädagoginnen und -pädagogen, die solche medizinische Tätigkeiten verrichten, gab es bis September vergangenen Jahres, im Gegensatz zum Lehrpersonal, keinen entsprechenden Rechtsschutz. Das geht unter anderem darauf zurück, dass die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf privatrechtlicher Basis in Form einer Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträgern erfolgt. ■

VERKEHRSPLANER GMBH

Verkehrsplaner GmbH
Kaiser-Josef-Platz 36 | 4600 Wels
+43/(0)7242/42 300
buero.wels@verkehrsplaner.com
www.verkehrsplaner.com



Auftrag zur Evaluierung des oberösterreichischen Baurechts

Das oberösterreichische Baurecht, in Form der Oö. Bauordnung 1994 und des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 samt dazugehörigen Verordnungen, ist Garant für ein sicheres und geordnetes Zusammenleben der Landesbürger/innen. Nachbarschaftliches Auskommen ist eines der Fundamente jeder geordneten gesellschaftlichen Ordnung. Jedem so viel Freiheit wie möglich zuzugestehen, ohne dabei die Rechte anderer unverhältnismäßig einzuschränken, ist die Kernaufgabe des Nachbarschaftsrechtes. Ein modernes Baurecht muss die aktuellen Bedürfnisse des Bauwerbers/der Bauwerberin und der Nachbarn/Nachbarinnen in sich vereinen.

Im Kontext von Verwaltungsvereinfachungsbestrebungen und der Deregulierungsoffensive im Ver-

waltungsrecht hat Oberösterreichs Baurechtsreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner den Auftrag erteilt, die derzeitige Rechtslage unter Einbeziehung der Praxiserfahrungen der letzten Jahre zu evaluieren.

„Für jeden Landesbürger/jede Staatsbürgerin ist das Baurecht eine essenzielle Rechtsmaterie, welche das Lebensumfeld jedes/jeder Einzelnen unmittelbar berührt. Egal ob Hausbauer/in, Betriebsstättenerrichter/in, Nachbar/in oder Anrainer/in: Jede/r ist davon betroffen. Ich habe daher den Auftrag zur Evaluierung des oberösterreichischen Baurechts erteilt, um festzustellen, ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Dabei denke ich insbesondere an poten-

zielle Verwaltungsvereinfachungen, an Klarstellungen, an die Beseitigung überzogener Auflagen und Vorgaben sowie an mögliche gesetzliche Nachjustierungen bei Regelungslücken, welche in der Vergangenheit zu unverhältnismäßigen Nachteilen für unsere Bürgerinnen und Bürger geführt haben. Ich stehe immer dafür, dort zu erleichtern und zu deregulieren, wo es sinnvoll ist. Aber auch dafür, dort regulierend einzugreifen, wo es notwendig erscheint, um soziale Härten und Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Wir werden daher das Resultat der Evaluierung abwarten, dieses ergebnisoffen diskutieren und bei Bedarf entsprechend handeln“, betont Baurechtsreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner. ■

Land Oberösterreich verlängert Versicherungsschutz für freiwillige Helfer

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung für Freiwilligenarbeit und ehrenamtliches Engagement außerhalb großer Hilfsorganisationen wird in Kooperation mit der Oberösterreichischen Versicherung um ein weiteres Jahr verlängert. Dies wurde im August in der Regierung beschlossen. Im Bereich des Versicherungsschutzes wurde in Oberösterreich damit bereits seit 2011 eine Lücke geschlossen.

„Ehrenamtliches Engagement bereichert unsere Gesellschaft“, ist Landeshauptmann Thomas Stelzer überzeugt. „Die freiwilligen Helfer machen sich in ihrer Freizeit stark für ein soziales und lebenswertes Oberösterreich und tragen entscheidend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Sie verdienen besondere Dankbarkeit und die nötige Sicherheit.“

Bereits im Jahr 2011 schloss das Land Oberösterreich mit der Oberösterreichischen Versicherung erstmals Rahmenverträge für eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung für Freiwilligenarbeit und ehrenamtliches Engagement im Interesse des Gemeinwohls und sozialer Anliegen ab. Ehrenamtlich Tätige sind seither automatisch versichert, wenn bspw. während der Ausübung ihrer Freiwilligenarbeit Dritten gegenüber Schäden entstehen – das Land Oberösterreich übernimmt die Prämie. Diese Rahmenverträge wurden nun um ein weiteres Jahr, bis Herbst 2021, verlängert.

„Wir wollen dieses engmaschige Sicherheitsnetz in unserem Land beibehalten und verlängern die Rahmenverträge um ein weiteres Jahr. Dort, wo in ehrenamtlichen Bereichen tatsächlich Sorgen bestehen, übernimmt die oberösterreichische Landespolitik alles, um zu helfen“, so Stelzer abschließend. ■



FOTO: LAND OÖ



Die Pflegereform

Zur Thematik der Pflegevorsorge hat der österreichische Gemeindebund eine Studie in Auftrag gegeben und es werden im Folgenden die wesentlichen Ergebnisse dieser Befragung kurz dargestellt.



FOTO: ADOBESTOCK

Pflegevorsorge in den Gemeinden



Mag. Maria Heitzendorfer

Juristin des OÖ Gemeindebundes

Zur Thematik der Pflegevorsorge hat der österreichische Gemeindebund eine Studie in Auftrag gegeben und es werden im Folgenden die wesentlichen Ergebnisse dieser Befragung kurz dargestellt. Angemerkt wird, dass an dieser österreichweiten Befragung 649 Gemeinden teilgenommen haben. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern haben in OÖ die meisten Gemeinden, nämlich 201 Gemeinden bzw. 46 Prozent teilgenommen.

Die Pflege in den Gemeinden steht aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Dekaden vor großen Herausforderungen. Der Anteil der 85+-Jährigen in Österreich betrug im Jahr 2018 2,5 Prozent der Bevölkerung, wird aber laut einer Prognose der Statistik Austria bis 2030 voraussichtlich auf 3,5 Prozent und bis 2050 auf 6,1 Prozent ansteigen. Die Gemeinden haben sich auf diesen Wandel in der Bevölkerungsstruktur vorzubereiten, da er mit einer stark erhöhten Nachfrage an Pflegedienstleistungen verbunden sein wird. Die erhöhte Nachfrage an Pflegedienstleistungen stellt die Gemeinden vor die nächste Herausforderung, nämlich dem drohenden

Arbeitskräftemangel im Pflegebereich entgegenzuwirken. Nicht zuletzt wirken sich diese Herausforderungen auch massiv auf die Gemeindebudgets aus.

Die Gesamtausgaben der Länder und Gemeinden für Pflege- und Betreuungsdienste sollen Berechnungen zufolge zwischen 2018 und 2030 um real 77 Prozent zunehmen. Der reale Anstieg des Pflegegeldes wird im gleichen Zeitraum auf 25 Prozent geschätzt. Der ökonomische Effekt der Abschaffung des Eigenregresses in der stationären Pflege wird für das Jahr 2018 auf rund 273 Mio. Euro geschätzt und für das Jahr 2030 auf 596 Mio. Euro.

Pflegeinfrastruktur in den Gemeinden

Die Gemeinden, die an der Befragung teilgenommen haben, weisen in der Bundesländersicht im Bereich der Pflegeinfrastruktur relativ große Unterschiede auf. Es hat sich gezeigt, dass die Mobilien Dienste und die 24-Stunden-Betreuung die flächendeckendste Verbreitung finden, gefolgt von den stationären Einrichtungen und Betreutem/Betreubarem Wohnen.

Rolle der stationären Einrichtungen

Generell gilt in der Pflege der Grundsatz „mobil vor stationär“. Für die Umsetzung dieses Grundsatzes bedarf es durch den künftigen Anstieg der Pflegedienste aufgrund der demografischen Entwicklung und der älter werdenden Bevölkerung politischer Maßnahmen, um den Bedarf an stationären Einrichtungen abzuschwächen, etwa durch eine stärkere Förderung der mobilen Pflegedienste, der 24-Stunden-Betreuung und der informellen Betreuung.

Allerdings, so hat sich in der Studie gezeigt, wird auch der Ausbau von stationären Einrichtungen erforderlich sein aufgrund des Rückgangs der Pflegekapazitäten innerhalb der Familie.

(Teil-)Stationäre Einrichtungen erfüllen in den Gemeinden unterschiedliche Funktionen, wie etwa als sozialer Treffpunkt, aber auch als Ansprechpartner im Bereich des pflegerischen Know-hows. Diese (teil-)stationären Einrichtungen sind aber in vielen Gemeinden auch ein wichtiger Arbeitgeber. In vereinzelt Gemeinden fungieren diese (teil-)stationären Einrichtungen auch noch zur Versorgung von Betreubarem Wohnen, Case- und Care-Management, Essen auf Rädern. Diese Funktionalität ist aber in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

Leistungsfähigkeit der informellen Betreuung

Die Befragung hat ergeben, dass derzeit der Großteil der Pflegeleistungen in Österreich noch durch Angehörige erbracht wird, was auch zu einer Kostenreduktion im Bereich der Pflege für die Gemeinden führt.

Allerdings kommt die Leistungsfähigkeit der familiären Pflege aus drei wesentliche Gründen zunehmend unter Druck:

- Steigende Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und dadurch weniger Zeit für die Pflege;
- Gesunkene Fertilität und damit weniger Kinder pro pflegebedürftiger Person;
- Steigende Anzahl von allein lebenden alten Personen.

Diese Betreuung durch Angehörige ist im Bundesländervergleich aller-

dings sehr unterschiedlich ausgeprägt. Bundesländer wie Vorarlberg (91 Prozent), aber auch das Burgenland (77 Prozent) weisen einen hohen Prozentsatz in der Pflege durch Angehörige auf, während in Bundesländern wie OÖ (61 Prozent), NÖ (69 Prozent), Steiermark (67 Prozent) der Prozentsatz wesentlich geringer ist. Je mehr Frauen in einem Bundesland in den Arbeitsmarkt eingegliedert sind, umso geringer ist der Prozentsatz der Pflege durch Angehörige.

Für die nächsten zehn Jahre rechnen die an der Befragung teilnehmenden Gemeinden mit einem Rückgang der familiären Pflege. Dies wird wiederum zu einer Erhöhung der Kosten in der Pflege führen, da diese familiäre Pflege durch die öffentliche Hand abgedeckt werden muss.

24-Stunden-Betreuung in den Gemeinden

Diese Form der Betreuung wurde 2007 mit einer finanziellen Förderung eingeführt und hat sich flächendeckend in Österreich etabliert. Die Anzahl der Förderungsbezieher im Bereich der 24-Stunden-Betreuung hat sich von 2010 von monatlich ca. 8.600 Förderungsbeziehern bis 2018 fast verdreifacht, nämlich auf knapp 24.900. Die Inanspruchnahme der Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist im Verhältnis zu den Pflegegeldbeziehern relativ gering, da nur rund 5,3 Prozent der Pflegegeldbezieher auch eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten.

Strategien und Herausforderungen der Gemeinden in der Pflegevorsorge

Quer durch alle Bundesländer ist ersichtlich, dass sich die Gemeinden einer steigenden Nachfrage an Pflegedienstleistungen gegenübersehen. Diese steigende demografische und gesellschaftliche Entwicklung erfordert auch eine Vorbereitung auf Ge-

meindeebene. Die Gemeinden verfolgen unterschiedliche Strategien beim Ausbau der Pflegeformen.

Gemeinden in Salzburg, Tirol und der Steiermark sowie in Vorarlberg erachten den Ausbau der stationären Pflegeeinrichtungen als wichtig, während in anderen Bundesländern, wie in NÖ, im Burgenland aber auch in OÖ, der Ausbau der stationären Pflegeeinrichtungen nicht so wichtig eingestuft wird.

Anders sieht es beim Betreuten/Betreubaren Wohnen und bei den mobilen Pflegediensten aus, die in den Gemeinden aller Bundesländer auf eine breite Zustimmung stoßen. Generell ist ersichtlich, dass für alle österreichischen Gemeinden der Ausbau der mobilen Pflegedienste eine wichtige Strategie ist. Auch die institutionalisierte Nachbarschaftshilfe, wie z. B. die Organisation von ehrenamtlicher Hilfe, sehen rund ein Viertel aller Gemeinden als wichtig an, um die Pflegevorsorge zukunftsfit zu machen. Als weitere Strategie für eine zukünftige Pflegevorsorge werden auch die Unterstützung von pflegenden Angehörigen, die 24-Stunden-Betreuung, Gemeindekooperationen oder die Tagesbetreuung genannt.

Neben der Strategie des Ausbaus wurden die Gemeinden auch gefragt, wer künftig die vermehrten Pflegedienste anbieten soll. Mit Ausnahme Tirols waren sich alle anderen Bundesländer einig, dass mehrheitlich die NPOs künftig die Pflegedienste übernehmen sollen (43 Prozent der Gemeinden in Kärnten bis 68 Prozent in OÖ).

Interessant ist auch, dass die meisten Gemeinden die Information zur Pflege nachfrage in den Gemeinden vorwiegend aus individuellen Nachfragen durch die Betroffenen erhalten. Die Bedarfs- und Entwicklungspläne

der Länder spielen hier zumeist eine untergeordnete Rolle.

Die wesentliche Herausforderung sehen die Gemeinden quer durch alle Bundesländer in der Finanzierung des Pflegesystems und darin, das erforderliche Pflegepersonal zu finden.

Resümee der Studie

Die Gemeinden werden in der Pflegevorsorge durch den demografischen und gesellschaftlichen Wandel vor große Herausforderungen gestellt, die es zu meistern gilt.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Zahl der alten Menschen in den Gemeinden im Vergleich zu den jüngeren Menschen stark erhöhen wird, da die sogenannte Baby-Boom-Generation der 60er-Jahre in den nächsten Jahrzehnten das pflegebedürftige Alter erreichen wird. Es wird damit gerechnet, dass sich in allen Bundesländern in den nächsten drei Jahrzehnten die hochaltrigen Personen von 85 und mehr Jahren verzweifachen oder sogar verdreifachen werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Nachfrage nach formellen also professionellen Pflegedienstleistungen stark erhöhen wird und gleichzeitig die Zahl der pflegenden Angehörigen abnehmen wird.

Durch diese Entwicklung ist den Gemeinden bewusst, dass der Ausbau aller Pflegedienstleistungen erforderlich ist, allen voran der Mobilen Dienste und des Betreuten/Betreubaren Wohnens sowie der (teil-)stationären Pflegedienste. Durch den Ausbau der Mobilen Dienste können sich kostendämpfende Effekte ergeben, die allerdings aufgrund der demografischen Entwicklung gering sein werden.

Die Kostenfrage ist die eine Herausforderung der Pflegevorsorge und die Rekrutierung des dafür erforder-

lichen Personals eine andere. Ist es jetzt schon teilweise nicht einfach, das notwendige Personal für die Pflege zu erhalten, wird es aufgrund der zunehmenden Anzahl von zu pflegenden Personen ungleich schwerer werden. Diesem Arbeitskräftemangel gilt es entgegenzuwirken. Laut einer Befragung ist ein höheres Einkommen ein wichtiger Faktor für die Attraktivität von Pflegeberufen sowie eine Ver-

besserung der Arbeitsbedingungen, wie z. B. durch eine psychosoziale Begleitung des Pflegepersonals, bessere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und die Förderung der Höherqualifizierung. Die steigende Nachfrage an potenziellem Pflegepersonal aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung sowie der dadurch erforderliche Ausbau von Mobilen

Diensten und stationären Einrichtungen wird die Gemeindebudgets überproportional belasten.

Meines Erachtens wird daher auch die Politik auf Bundesebene gefordert sein, in einem stärkeren Ausmaß als bisher politische bzw. fiskalische Maßnahmen zu setzen, damit es künftig keinen Pflegenotstand geben wird. ■

Gemeindebudgets im Schatten von Corona

Unter diesem Generalthema hat der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes seine heurige Klausur durchgeführt. Neben der Vorstellung des OÖ Gemeindepakets durch Andrea

Preinfalk von der Direktion Inneres und Kommunales und einem intensiven Austausch mit GF Mag. Dr. Angelika Schätz und ADir RgR Albert Bürger von der Buchhaltungsagentur

des Bundes zum KIP 2020 diente die Klausur vorrangig der Klärung einer Frage, nämlich: Was die Gemeinden noch brauchen? ■



v. l.: Vizepräs. Oberlehner, Vizepräs. Kalchmair, Mag. Dr. Schätz, ADir RgR Bürger, Präs. Hingsamer

Korrektur zum Artikel „FAQ zu KIP 2020“:

Wie vielen Leserinnen und Lesern aufgefallen ist, findet sich im angeführten Artikel der BHAG in unserer OÖGZ 9/2020, Seite 23, linke Spalte, letzter Absatz ein Tippfehler. Richtig muss es hier lauten: „Ein Neubau liegt dann vor, wenn die Straße nach dem 1.6.2019 errichtet wurde.“ Wir ersuchen Sie, das Versehen zu entschuldigen.

Ehrungen für besondere Verdienste um den OÖ Gemeindebund

Bei spätsommerlichen Temperaturen würdigte der OÖ Gemeindebund bei einem Mittagessen langjährige Funktionäre, Vortragende der Gemeindeverwaltungsschule, Geschäftspartner sowie den ehemaligen Direktor der IKD beim Land Oberösterreich für ihre Verdienste.

Folgende Auszeichnungen konnten vergeben werden:



v.l. Vizepräsident Peter Oberlehner, Präsident Hans Hingsamer, Bgm. Josef Wendtner, HR Dr. Michael Gugler, DI Ernst Penninger, Josef Strasser, Bgm. a. D. Hannes Heide, Martin Lehner, Mag. Ilse Schachinger, Direktor Mag. Franz Flotzinger

Dank und Anerkennung (Landesausschussmitglieder)

BRUNNER Mag. Walter, Leonding

Mitglied des Landesausschusses von 2010 – 02/2019

Bürgermeister von 02.10.2008 – 20.02.2019

Bundesvorstandsmitglied des Österr. Gemeindebundes von 2009 – 2019

HEIDE Hannes, Bad Ischl

Mitglied des Landesausschusses von 2012 – 2019

Bezirksobmann des Bezirkes Gmunden im Landesausschuss v. 2016 – 2019

Bürgermeister von 22.11.2007 – 31.12.2019

Dank und Anerkennung (Vortragende Gemeindeverwaltungsschule)

- | | |
|---|--------------------------------|
| ■ AL aD Mag. Ilse SCHACHINGER, Scharnstein | Vortragende von 2006 bis 2016 |
| ■ für die Verdienste um die Ausbildung der Gemeindebediensteten im Bereich „Protokollführung“ | |
| ■ AL aD Martin LEHNER, Allerheiligen i.M. | Vortragender von 2011 bis 2019 |
| ■ für die Verdienste um die Ausbildung der Gemeindebediensteten im Bereich „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ | |
| ■ Bgm. Josef WENDTNER, Mondsee | Vortragender von 2005 bis 2018 |
| ■ für die Verdienste um die Ausbildung der Standesbeamten | |
| ■ DI Ernst PENNINGER | Vortragender von 2004 bis 2019 |
| ■ für die Verdienste um die Ausbildung der Gemeindebediensteten im Bereich „Baurecht“ | |

DANK und ANERKENNUNG

Josef STRASSER

Geschäftsführer aD der Gemdat OÖ

EHRENNADEL

HR Dr. Michael GUGLER

18 Jahre Direktor der IKD

„Wirf nix raus – für sichere und saubere Straßen“

Jedes Jahr werden Tonnen an Müll an Oberösterreichs Straßenrändern und Wiesen achtlos weggeworfen oder liegen gelassen (Littering). Der Müll wird etwa bei der Autofahrt aus dem Fenster geworfen und gefährdet andere Straßenbenutzer oder wird beim Spazierengehen einfach fallen gelassen.

Verpackungen, insbesondere Kunststoffverpackungen und Getränkedosen, landen dadurch zu Tausenden an Oberösterreichs Straßenrändern, in den angrenzenden Wiesen und Feldern und stellen dort eine erhebliche Gefahr für die Natur und Tierwelt dar oder „verschönern“ öffentliche Plätze und Wege. Aber auch Zigarettenstummel und anderer Abfall, der im Freien zurückgelassen wird, müssen mühsam wieder aufgelesen und entsorgt werden. Dies verursacht erhebliche Kosten, da oftmals eine maschinelle Reinigung nicht möglich ist, sondern manuell erfolgen muss. So beträgt allein der damit verbundene finanzielle Aufwand der Straßenmeistereien in Oberösterreich jährlich rund 1,5 Millionen Euro, vermehrt um die Kosten im kommunalen Bereich.

Aus diesem Grund werden seit Anfang September von den Straßenmeistereien Schilder und Transparente, die gegen Vermüllung protestierende Tiere zeigen, entlang

von Straßen, an Kreisverkehren, Brücken, in Parks u. dgl. aufgestellt.

Dazu Infrastruktur-Landesrat Mag. Steinkellner sowie Bgm. Wohlmuth, Vorsitzender des Oö. Landesabfallverbands: „Die Kampagne ‚Wirf nix raus‘ ist eine Kooperation des Landes Oberösterreich und der Umwelt Profis der kommunalen Abfallwirtschaft. Sie soll mehr Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umgebung schaffen und die oö. Bevölkerung auf die zunehmende Vermüllung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt sensibilisieren.“ *Ha.*

ENERGIE-KURSE FÜR GEMEINDEN

ENERGY ACADEMY 2020/2021

Trainingsseminar Herbst/Winter in der Energy Academy des OÖ Energiesparverbandes des Landes:

- AdieuÖl: 5. November 2020
- PV-Gemeinschaftsanlagen: 10. November 2020
- E-Mobilität für Gemeinden: 3. Dezember 2020
- Elektromobilität in Mehrfamilienhäusern: 28. Jänner 2021
- Größere PV Anlagen finanzieren und betreiben: 4. Februar 2021
- OIB Richtlinie 6 und Bautechnikverordnung Neu: 9. Februar 2020

Termine und Details: www.energyacademy.at

OÖENERGIESPARVERBAND
Energy Academy



COVID-19-Investitionsprämie für Gemeinden

Die COVID-19-Investitionsprämie wendet sich grundsätzlich an Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), unabhängig von der Größe und Branche. Gemeinden sind insoweit förderfähig, als sie in Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.

In welchen Bereichen sind Gemeinden förderfähig?

Gemeinden sind grundsätzlich im Rahmen ihrer (umsatzsteuerlichen) **Betriebe gewerblicher Art** und ihrer **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** förderfähig sind. Im **Vermietungsbereich** hängt die Förderfähigkeit davon ab, wie viele Mietobjekte vermietet werden.

Unklar ist noch, ob Gemeinden im Rahmen ihrer **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebe** förderfähig sind, weil sie dort Bescheide ausstellen und somit auch hoheitliche Aufgaben vollziehen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Neuinvestitionen in das **abnutzbare Anlagevermögen**, welche bisher noch nicht aktiviert waren.

Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- aktivierte Eigenleistungen,
- Leasingfinanzierte Investitionen,
- der Erwerb von Grundstücken,
- die Umsatzsteuer (außer, es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung),
- bei Gebäuden:
 - der Erwerb von Gebäuden oder Gebäudeteilen (außer Direkterwerb vom Bauträger),
 - der Bau und Ausbau von Wohngebäuden zum Verkauf oder zur Vermietung an Private,
 - klimaschädliche Investitionen (Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen bzw diese direkt nutzen)

Für welchen Zeitraum kann die Investitionsprämie in Anspruch genommen werden?

Mit den Investitionen muss in der Zeit von 1. August 2020 bis 28. Februar 2021 begonnen worden sein. Als erste Maßnahmen gelten insbesondere Bestellung, Anzahlung, Abschluss eines Kaufvertrags oder Baubeginn. Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche stellen keine erste

Maßnahme dar. Die Beantragung einer behördlichen Genehmigung gilt nur in Ausnahmefällen als erste Maßnahme.

Die **Bezahlung und Inbetriebnahme** muss bis **spätestens 28. Februar 2022** erfolgen. Bei Investitionen über EUR 20 Mio verlä-

ngert sich der Zeitraum bis längstens 28. Februar 2024.

Wie hoch ist die Investitionsprämie?

Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich **7 %** der förderfähigen Investitionen.

Für Investitionen in den Bereichen **Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit**, die im Anhang zur Förderrichtlinie angeführt sind, wird eine Prämie von **14 %** gewährt.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag beträgt EUR 5.000,00 ohne USt, das maximal förderbare Investitionsvolumen EUR 50 Mio pro Antragsteller bzw pro Konzern.

Die Förderung ist von der Körperschaftsteuer befreit.

Wie kann die Investitionsprämie beantragt werden?

Der Antrag ist online über den AWS-Fördermanager bis **28. Februar 2021** zu stellen.

Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrückklasse) der Investition eine **Endabrechnung** vorzulegen. Ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 ist eine **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers**, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters in Bezug auf die Aktivierung der Investition erforderlich.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnung **als Einmalbetrag ausbezahlt**. Bei Investitionen von mehr als EUR 20 Mio kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden. ■




COVID-19 investitionsprämie für gemeinden

montag, 19. oktober 2020 – webinar

themen:

- Wo ist eine Gemeinde förderfähig?
- Welche Investitionen sind förderfähig?
- In welchen Fällen beträgt die Prämie 14 %?
- Wie erfolgt die optimale Antragstellung?
- Welche Bedingungen müssen eingehalten werden?

vortragender: Wolfgang Lindinger, Steuerberater, Director bei LeitnerLeitner

Der OÖ Gemeindebund verschickt die Einwahldaten zeitgerecht an alle Mitgliedsgemeinden.

www.leitnerleitner.com

E-Government – Vom und für Praktiker

Digitalisierung, E-Governance oder doch E-Government?



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

Wer ist in Ihrer Gemeindeverwaltung für E-Government zuständig? Wenn es gezwungenermaßen der Verantwortliche für IT ist, dann ist es der fal-

sche Zugang. Bei E-Government geht es um die Realisierung der digitalen Verwaltungsprozesse, wie Formularwesen, Nutzung der E-Signatur und Webseitenintegration, bei IT geht es um die Hardware und das Funktionieren des internen und externen Netzwerkes. Nur bei kleinen Gemeinden liegt das aus Kapazitätsgründen oft in einer Hand.

„In den letzten Jahren hat der Begriff „E-Government“ mächtige Konkurrenz erhalten.“

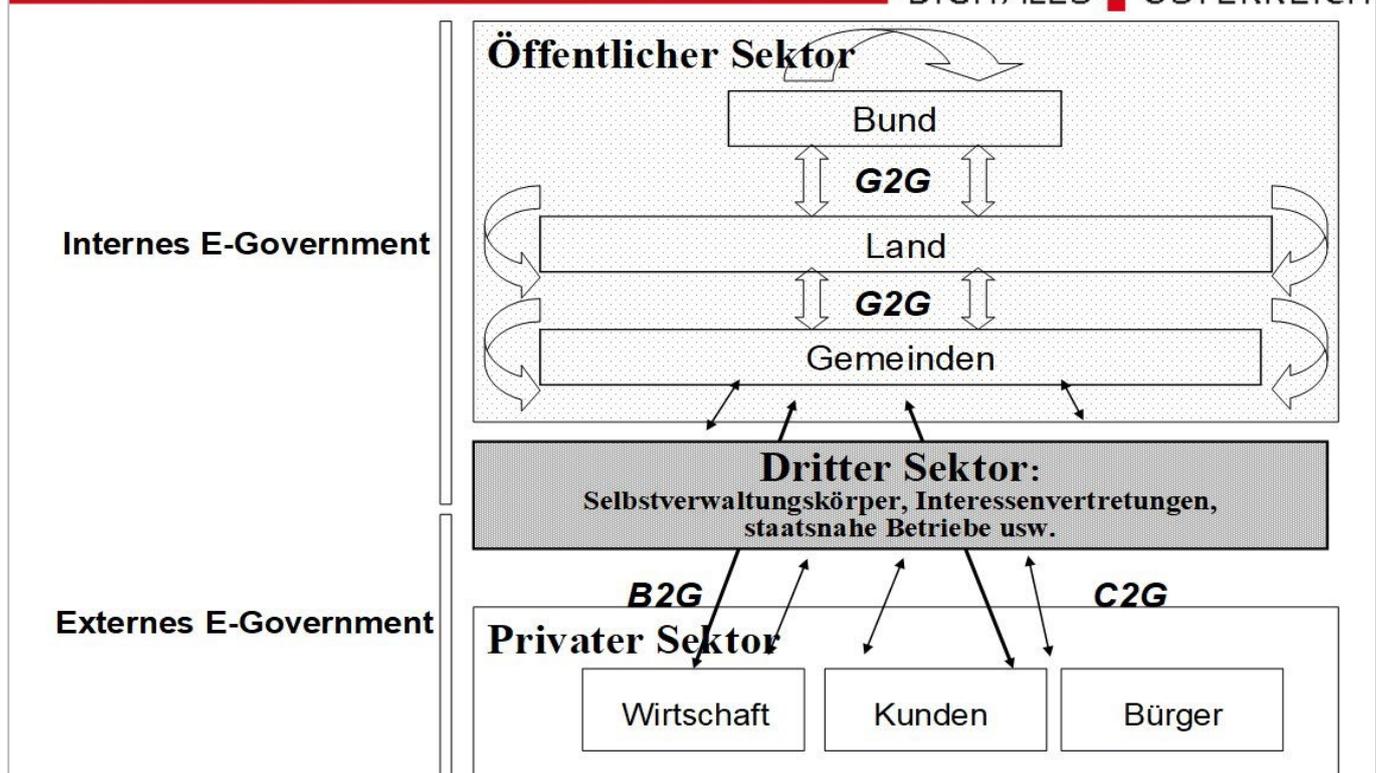
In den letzten Jahren hat der Begriff „E-Government“ mächtige Konkurrenz erhalten. Die Begriffe „E-Governance“ und ganz besonders die „Digitalisierung“ sind verbal auf gleicher Höhe. Allerdings gibt es doch Unterschiede zwischen den Begriffen, die ich nachstehend aufklären möchte.

E-Government

Unter E-Government versteht man die Vereinfachung, Durchführung und Unterstützung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und

Kommunikationssicht

DIGITALES ÖSTERREICH



E-Government richtet sich nach außen und nach innen

Bürgern bzw. Unternehmen und Organisationen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). (Quelle: Wikipedia)

In der Praxis drückt sich E-Government in den Gemeinden durch die Möglichkeiten der Website samt elektronischer Kommunikation aus, aber auch durch E-Formulare, E-Signatur und die Anzahl der Online-Verfahren, also von der Antragstellung bis zur Zustellung alles auf digitalem, papierlosem Weg erledigen zu können.

reichen Cyber-Sicherheit, innovative Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Sicherheitsmanagement. Die enge Verknüpfung mit dem Praxisleben der Studierenden sorgt für den Transfer von aktuellen Fragestellungen aus der Praxis in die Wissenschaft. Die entsprechenden Forschungsergebnisse werden wiederum über die Lehre und die Studierenden in die Gesellschaft getragen. Der Begriff ist somit breit, aber unscharf. (Quellen: Website Donau Uni Krems und Wikipedia-Begriff Governance)

Schlagwort subsumiert und damit inflationär und fragwürdig. Der Begriff weist auch Merkmale einer Mode auf, mit der oft allzu optimistische Erwartungen und Machbarkeitsillusionen verbunden sind; ihre Realisierung könne zu riskanten Übertreibungen und Fehlinvestitionen führen. (Quelle: Wikipedia)

Seit es auf Bundesebene in Österreich ein „Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ gibt, wird der Begriff „Digitalisierung“ aus wirtschaftspolitischen Gründen vorrangig verwendet. ■

„Dieser Begriff hat es noch zu keinem Wikipedia-Eintrag geschafft.“

E-Governance

Dieser Begriff hat es noch zu keinem Wikipedia-Eintrag geschafft, wird aber immer öfter von wissenschaftlichen Institutionen, wie der Donau Uni Krems, verwendet und versteht darunter einen erweiterten E-Government-Begriff in Richtung Gesamt-Lenkungsform eines Staates. Das dortige „Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung“ forscht und lehrt zu den Auswirkungen des digitalen und gesellschaftlichen Wandels auf Strategie, Organisation und Prozesse. Die Schwerpunkte des Departments gliedern sich in E-Government/E-Governance, Digitale Beteiligung und Kooperationsmodelle, Informationssicherheit zur Sensibilisierung für sich verändernde sozio-technische und rechtliche Governance-Strukturen sowie Sicherheitsforschung, vor allem in den Be-

„Der Begriff ist somit breit, aber unscharf.“

Digitalisierung

Der Begriff Digitalisierung bezeichnet etwa seit den 1970er-Jahren das Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate und ihre Verarbeitung oder Speicherung in einem digitaltechnischen System. Die so gewonnenen Daten lassen sich informationstechnisch verarbeiten, ein Prinzip, das allen Erscheinungsformen der Digitalen Revolution und der Digitalen Transformation im Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Privatleben zugrunde liegt. Seit etwa 2013 wird der Begriff fast ausschließlich im Sinne des umfassenden Megatrends „Digitale Transformation“ mit der Durchdringung aller Bereiche von Wirtschaft, Staat, Gesellschaft und Alltag geprägt. Oft werden alle Formen technisch vernetzter digitaler Kommunikation, wie Breitbandkommunikation, Internet der Dinge, E-Commerce, Smart Home oder Industrie 4.0, undifferenziert unter das

Meine Meinung:

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, welche Begriffe verwendet werden. Für die Gemeindeverwaltung ist nur wichtig, dass auf der Höhe der Zeit die elektronischen Möglichkeiten von der internen Archivierung bis zur externen Kommunikation angewendet werden. Persönlich bevorzuge ich für den Gemeindebereich weiterhin den Begriff „E-Government“, weil er auf unserer Ebene besser ausdrückt, was wir machen, nämlich einfache elektronische Prozesse zum Vorteil der Mitarbeiter/innen (intern) und der Bürger/innen (extern) zu bieten. Dazu gibt es vom OÖ Gemeindebund bei Bedarf auch ein Seminar.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

Klima-Sommerbilanz 2020

Eisbären, die sich in Rudeln durch Müllhalden graben auf der Suche nach Nahrung. Dieses verstörende Bild aus der Arktis verbreitete sich rund um den Globus. Es ist ein Sinnbild des Klimawandels, der sich längst zur Klimakrise für Tier und Mensch ausgeweitet hat. Parallel dazu maß man in der kältesten Stadt der Erde – dem sibirischen Werchojansk in Jakutien – im Juni 2020 unvorstellbare PLUS 38 Grad. Laut der Weltwetterorganisation ist diese Hitzewelle nur mit dem Klimawandel erklärbar.

Der meteorologische Sommer 2020 (Juni, Juli und August) brachte eher wechselhaftes Wetter und keine langen Hitzewellen. Er verlief aber deutlich wärmer als der Großteil der Sommer seit dem Messbeginn in Österreich im Jahr 1767. Der Sommer 2020 war um 0,9 °C wärmer als das Mittel 1981 bis 2010. Damit war der Sommer 2020 der vierzehnwärmste der Messgeschichte in Österreich und der kühlfte Sommer seit dem Sommer 2016, der ebenfalls um +0,9 °C wärmer war als das klimatologische Mittel. Trotz der subjektiv als kühl empfundenen Monate Juni und Juli 2020 war der Sommer 2020 deutlich wärmer als rund

95 Prozent aller Sommer seit dem Jahr 1767. Juni und Juli 2020 trugen mit einer Temperaturanomale von je +0,5 °C nur einen relativ kleinen Teil dazu bei. Der Hauptanteil kam vom August 2020, der mit einer Abweichung zum Mittel 1981 bis 2010 von +1,8 °C gleichzeitig der achtwärmste der Messgeschichte ist.

Der Sommer 2020 bestätigte den Trend zu einem immer wärmeren Klima in Österreich. 12 der 15 wärmsten Sommer der 254-jährigen Messgeschichte waren in den letzten 30 Jahren.

Damit liegt der Sommer 2020 im Tiefland Österreichs um 0,2 Grad über dem Mittel der letzten 30 Jahre (1991 bis 2020), um 0,9 Grad über einem durchschnittlichen Sommer in der Klimaperiode 1981 bis 2010 und um 2,0 Grad über dem Mittel des Zeitraums 1961 bis 1990.

Ein Grund, warum viele Menschen den Sommer 2020 als nicht besonders warm empfanden, ist wahrscheinlich, dass die drei letzten Sommer – 2017, 2018 und 2019 – extrem heiß verliefen. Den Unterschied zwischen heuer und dem Vorjahr und dem vieljährigen Durchschnitt sieht man gut an der Zahl der heißen Tage: Der Sommer 2019 brachte zum Beispiel in Linz 26 Tage mit mindestens 30 Grad. Der Sommer 2020 brachte 14 heiße Tage.

In einem durchschnittlichen Sommer im Zeitraum 1991 bis 2020 sind hier 15 Tage mit mindestens 30 Grad zu erwarten. Im Zeitraum 1961 bis 1990 gab es in einem durchschnittlichen Sommer nur 4,9 heiße Tage.

Ein weiterer Grund, warum der Sommer 2020 im subjektiven Empfinden zum Teil als „nicht so besonders gut“ empfunden wurde, war auch, dass es regelmäßig geregnet hat. Im Unterschied zu den sehr trockenen Sommern 2019 und 2018 gab es heuer in der österreichweiten Auswertung um 25 Prozent mehr Regen als im vieljährigen Mittel.

„Wir sind die erste Generation, die die dramatischen Folgen der möglichen Klimakrise erlebt und wir sind die letzte Generation, die wirksam gegensteuern kann. Unsere Verantwortung für die Zukunftssicherung der nächsten Generationen ist daher enorm groß. Und es ist die Aufgabe aller Körperschaften, einen Beitrag zu leisten – deshalb brauchen wir auch in Oberösterreich einen massiven Schub für den Klimaschutz, für sanftere Mobilität, klare Ausbaupfade erneuerbarer Energie, die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im gesamten Baubereich und der Mobilität“, so Klimalandesrat Stefan Kaineder abschließend. ■



v. l. Mag. Alexander Ohms (Klimaexperte der ZAMG), Klimalandesrat Stefan Kaineder, O.Univ.-Prof. Dr. phil. Helga Kromp-Kolb (Klimaforscherin an der Universität für Bodenkultur)

Aus eins mach drei

Die Voestbrücke ist der Dreh- und Angelpunkt des täglichen Linzer Verkehrsaufkommens. Mehr als 100.000 Fahrzeuge überqueren die Donau täglich über die A7 Mühlkreisautobahn. Seit Anfang 2018 waren die zwei neuen Bypässe links und rechts der Bestandsbrücke in Bau. Mit der Eröffnung am 28. August 2020 wurden leistungsfähige und sichere Mobilitätsanbindungen und wesentlich mehr Komfort zur Verfügung gestellt.

Am Freitag, den 28. August 2020, öffnete die ASFINAG die östliche Bypassbrücke der Voestbrücke an der Linzer A7 Mühlkreisautobahn. Für den Autoverkehr stehen somit nach etwa zweieinhalbjähriger Bauzeit zwei neu Brücken über die Donau zur Verfügung.

Für die Lenkerinnen und Lenker, die aus Richtung Norden/Freistadt kommen und bei der Anschlussstelle Hafenstraße abfahren, wurde der Bypass, der in luftiger Höhe auf die

neue Abfahrtsspur südlich der Donau führt, bereits am 8. Juni 2020 eröffnet. Mithilfe der beiden Bypässe werden Verkehrsteilnehmer, die im Bereich der Donau auf- oder abfahren, zum ersten Mal vom Durchzugsverkehr getrennt und nutzen dafür eine der beiden neuen Bypassbrücken.

„Um Oberösterreich wieder stark zu machen und die staugeplagten Pendlerinnen und Pendler zu entlasten, braucht es vor allem eine leistungsfähige Infrastruktur – im öffentlichen Verkehr, aber auch auf der Straße. Denn schnelle Verbindungen fördern Wirtschaftswachstum, schaffen Arbeitsplätze und steigern die Lebensqualität. Die Gesamtverkehrsfreigabe der Bypassbrücken ist für Autofahrerinnen und Autofahrer wie auch für Radfahrende und Fußgänger ein ganz wichtiger Meilenstein“, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

„Die Erweiterung der Voestbrücke war, in Anbetracht der bereits jetzt

100.000 täglichen Nutzer, eines der wichtigsten Autobahn-Projekte, das wir bislang in Oberösterreich hatten. Die ersten neuen Brücken in Linz seit 41 Jahren bringen eine bedeutende Entlastung für den Großraum Linz und werden den Stau wesentlich minimieren. Mit der Verkehrsfreigabe der beiden Bypässe können zahlreiche Pendlerinnen und Pendler neue, sichere und komfortable Wege über die Donau nutzen. Diese mächtigen Bauwerke stehen sinnbildlich für die Power und Kraft Oberösterreichs. Mein besonderer Dank und meine Gratulation für das tadellose Baumanagement gilt der ASFINAG sowie allen fleißigen Arbeiterinnen und Arbeitern“, freut sich Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner über die Gesamtfreigabe des architektonischen Meisterwerks.

„Linz steht im Fokus unserer Infrastruktur-Investitionen und einen großen Meilenstein haben wir jetzt erreicht. Mit der Erweiterung der



FOTO: LAND OÖ DANIEL KAUDER

Gemeinsames Banddurchschneiden zur Verkehrsfreigabe der VOEST-Bypassbrücke: Geschäftsführer der ASFINAG Bau Management GmbH Dipl.-Ing. Alexander Walcher, Vorstand der ASFINAG Mag. Hartwig Hufnagl, Bürgermeister MMag. Klaus Luger, Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner, Gruppenleiterin der Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit im BMK Mag. Sabine Kühschelm, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Markus Hein und Mitarbeiter der ASFINAG (am jeweiligen Bildrand)

Voestbrücke, die täglich von 100.000 Lenkerinnen und Lenkern benutzt wird, findet eines der wichtigsten Autobahn-Projekte in ganz Österreich seinen Abschluss. Das bedeutet für die Menschen in der Landeshauptstadt und für Tausende Pendelnde weniger Stau und mehr Verkehrssicherheit. Die Gesamtverkehrsfreigabe bringt aber auch mehr Komfort für

Radfahrende und Fußgänger/innen“, sagt Hartwig Hufnagl, Vorstand der ASFINAG.

Mehr Komfort auch für Radfahrer/innen und Fußgänger/innen: Die zwischen 1969 und 1972 errichtete Voestbrücke trug an den Außenseiten in jede Richtung einen Rad- und Gehweg. Mit dem Bau der Bypassbrücken konnten diese nicht an der

bisherigen Stelle verbleiben. Durch eine Neuorganisation der Geh- und Radwegverbindungen wird nun auch deutlich mehr Komfort geboten. Die neuen Geh- und Radwege wurden nämlich in Summe auf jeweils drei Meter verbreitert und durch einen transparenten Spritz- und „Überkletterschutz“ sicher von der Fahrbahn abgegrenzt. ■

Update Bürgerservice-App „Mein OÖ“

Die Bürgerservice-App des Landes Oberösterreich „Mein OÖ“ bietet seit ihrem Start im vergangenen Herbst den Bürgerinnen und Bürgern einfach, ortsunabhängig und kompakt praktische Features wie Nachrichten aus dem Land Oberösterreich, Online-Terminvereinbarung, Anträge online stellen, Bewerbungsmöglichkeiten oder direkten Kontakt mit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

Vor Kurzem wurde in den iOS- und Android-Stores die neue Version von „Mein OÖ“ veröffentlicht. Neu in der Version 1.3.0 sind folgende Funktionen:

Fördermap:

- Die Fördermap, die seit Herbst auf der Website des Landes OÖ einen einfachen Weg durch das Angebot an Landes-Förderungen weist, wurde vollständig in die App integriert.
- Die Fördermap funktioniert ganz einfach: Die passenden Ergebnisse werden über die beiden Fragen „Wer wird gefördert?“ und „Was wird gefördert?“ ausgelesen.

- Wenn bei einem Formular bereits ein Online-Formular in der App existiert, dann kann direkt aus der Liste das Formular aufgerufen und ausgefüllt werden.

- Inklusive Suchfunktion.

Webcams:

- Alle Webcams der Landes-Website sind nun auch in der App abrufbar.
- Umkreissuche, d. h. auf Basis des eigenen Standorts und der Standortdaten der Webcam kann die Distanz (Luftlinie) berechnet werden.
- Möglichkeit, Favoriten zu speichern (auch für anonyme User).
- Inklusive Suchfunktion.

Redesign News-Bereich

„Wir wollen unser digitales Bürgerinnen- und Bürgerservice so einfach und kompakt wie möglich anbieten“, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. „Das bedeutet: so viele Amtswege und Behördenkontakte wie möglich online erledigen und sämtliche Möglichkeiten der digitalen Kom-

munikation nützen. Das ist unser Ziel, an dem wir konsequent arbeiten.“

„Gerade die Corona-Krise zeigt uns, dass die Bürgerinnen und Bürger verstärkt die digitalen Angebote der öffentlichen Verwaltung nutzen“, so Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl. „Wir werden daher das digitale Angebot des Landes Oberösterreich laufend erweitern und verbessern.“ ■



Deutschförderung mit kostenfreien digitalen Lehr- und Lernmitteln

Die Education Group, die Service- und Bildungsagentur des Landes OÖ, stellt mit dem Projekt „Grundwortschatz Lernpakete“ zu 60 Themenbereichen digitale Lehr- und Lernmittel zur Erarbeitung und Festigung des Grundwortschatzes in Deutsch zum kostenfreien Download zur Verfügung. Die Materialien sind besonders für den Einsatz in Deutschförderklassen und für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache geeignet.

Das digitale Unterrichtsmaterial ist für den Einsatz im Klassenverband oder zur Arbeit mit Kleingruppen konzipiert. Die sprachlichen Lernsituationen sind auf die Lebens- und Handlungsbereiche der Kinder abgestimmt und umfassen:

- die eigene Person und die Familie
- die Schule
- die Freizeit
- die Öffentlichkeit
- Lebensformen und Lebensgewohnheiten
- die Zeit

Ein Lernpaket beinhaltet ein ausgewähltes Set an zumeist zehn Begriffen inklusive entsprechenden Zeichnungen, didaktischen Unterrichtsmaterialien für die Wortschatzarbeit, wie Merkblätter, interaktive Übungen und Spiele, sowie Audioaufnahmen.

„Wir wissen, dass ein guter Start ins Leben Grundkenntnisse braucht: Deshalb müssen Lesen, Schreiben und Rechnen wieder verstärkt vermittelt werden. Zudem ist es mir ein besonderes Anliegen, dass alle Kinder und Jugendlichen in Oberösterreich die besten Chancen auf Bildung erhalten.“

Daher begrüße ich die Deutschförderung mit kostenfreien digitalen Lehr- und Lernmitteln als eine sehr gute Idee für all jene Schülerinnen und Schüler, die nach der Corona-Krise eine zusätzliche Förderung in Deutsch benötigen“, betont Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberland.

Im Rahmen des Förderprogrammes „Erstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln mit Citizen Science-Methoden“ der Innovationsstiftung für Bildung wurde dieses Projekt erweitert. Der Education Group ist die Praxisrelevanz und größtmögliche Partizipation von allen Beteiligten ein wesentliches Anliegen. Die Überarbeitung der Lernpakete wurde als Mitmach-Projekt initiiert. In dessen Rahmen wurde Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, digitale Unterrichtsmaterialien weiterzuentwickeln, mitzugestalten und Feedback zu geben sowie ihre digitalen Kompetenzen zu stärken.

Das didaktische Konzept wurde in Anlehnung an den Lehrplan für Deutschförderklassen sowie an den Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler

mit nicht deutscher Muttersprache“ entwickelt. Im Lehrplan spielen Aussprache und phonologische Bewusstheit eine zentrale Rolle. Alle Lernpakete wurden daher mit Audioaufnahmen ergänzt und in Form von drei Online-Übungen zur Wortschatzarbeit zur Verfügung gestellt.

Mehrwert:

- Die Audioaufnahme dient zur Förderung von Aussprache und phonologischer Bewusstheit.
- Der Wortschatz kann von Kindern auch in Einzelarbeit geübt werden.
- Identische Aufbereitung der Übungen für alle Lernpakete. Das hilft vor allem Schülerinnen/Schülern mit Schwierigkeiten, sich auf Neues einstellen zu können. Zudem können die Übungen dadurch je Thema ohne weitere Erklärung eingesetzt werden.
- Alle Bilder und Audioaufnahmen stehen den Lehrkräften zur Weiterverwendung zur Verfügung.
- Alle Online-Übungen können von Lehrkräften adaptiert und erweitert werden.

Alle Lernpakete sind auf Österreichs größtem Bildungsportal [schule.at](https://www.schule.at) kostenfrei online erreichbar:

<https://www.schule.at/portale/deutsch-als-zweitsprache-und-inkl/lernpakete.html>

Bücher

- **Verfassungsgerichtshof (Hrsg.),
Ausgewählte Entscheidungen
des Verfassungsgerichtshofes.
1. Halbjahr 2019
(VfSlg Nr. 20306–20336).
Verlag Österreich, Wien 2020,
726 Seiten, € 229,00.**

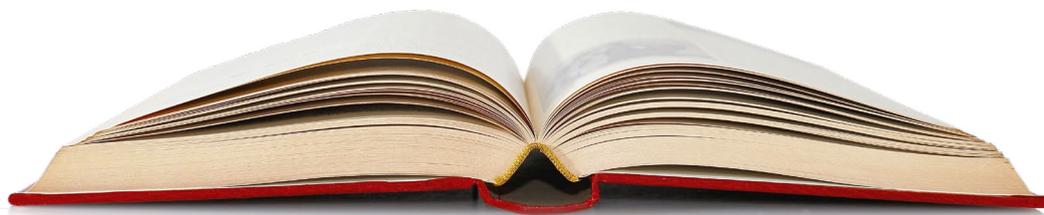
Der Band mit ausgewählten Entscheidungen des VfGH aus dem 2. Halbjahr 2018 wurde im April-Heft 2020, S. 32, dieser Zeitung vorgestellt. Mit gewohnter Verlässlichkeit ist ihm der

Band mit den ausgewählten Entscheidungen des 1. Halbjahres 2019 innerhalb der Halbjahresfrist gefolgt.

Aus den über 5.100 Entscheidungen im ganzen Jahr 2019 enthält er 30 Entscheidungen des 1. Halbjahres 2020, wodurch sich der Preis gegenüber dem im April-Heft 2020 (mit 33 Entscheidungen) auf € 229,00 (gegenüber vorher € 268,00) reduziert hat. (Man ist also auf erschwingliche Preise aus!). Wie schon im erwähnten

April-Heft 2020 sei aus den 726 Seiten dieses Bandes neuerlich auf die Übersichten aufmerksam gemacht, und zwar auf das Normenregister (S. 717–720), auf das Schlagwortregister (S. 721–723) und auf das Geschäftszahlenregister (S. 725 und 726). Die Zusammensetzung des VfGH im 1. Halbjahr 2019 ersieht man aus S. 715.

Auch diese Entscheidungssammlung ist den Gemeinden zu empfehlen. *J.D.*



Rechtsjournal

Baurecht

Gemeinsamer Bauplatz durch Weg getrennte Grundstücksteile

In den baurechtlichen Bestimmungen der §§ 4 ff. Oö. BauO 1994 findet sich keine ausdrückliche Einschränkung dahingehend, dass die einen Bauplatz bildenden Grundstücksteile bzw. Grundstücke „eine Einheit“ bilden bzw. aneinandergrenzen müssen. Dies ist aber bereits aus der Interpretation der Bezeichnung „Bauplatz“ abzuleiten. Zur Untermauerung wird auf den Ausschussbericht zu § 4 der (alten) Oö. BauO 1976 verwiesen, der inhaltlich weitgehend mit § 5 Oö. BauO 1994 übereinstimmt: -

„Abs. 8, der jetzt Abs. 4 des § 5 Oö. BauO 1994 ist – soweit hier von Bedeutung – wortgleich“ entspricht der auch in der Judikatur des VfGH verankerten grundsätzlichen Forderung, dass ein und derselbe Bauplatz nicht zwei verschiedenen Grundbuchkörpern (bzw. Grundeigentümern) zugehören soll. Damit im Zusammenhang steht auch die Bestimmung, dass mehrere Bauplätze auf demselben Grundstück nicht zulässig sein sollen. Jeder Bauplatz bildet eine natürliche und rechtliche Einheit, hat regelmäßig ein eigenes rechtliches Schicksal und soll daher nicht nur in der Natur, sondern auch grundbuchsmäßig als Einheit aufscheinen ...“

Durch diesen Verweis auf die „natürliche Einheit“ ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass jeder Bauplatz in der Natur eine Einheit zu sein hat. Das trifft bei durch einen Weg getrennten Grundstücksteilen nicht zu. Daher ist die Schaffung eines gemeinsamen Bauplatzes für die beiden durch einen Weg getrennten Grundstücksteile nicht möglich. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 6. 8. 2020, IKD-2020-180282/3-Sg)

Benützung fremder Grundstücke
§ 15 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sieht eine etwaige Duldungsverpflichtung für den Fall vor, dass der widmungs-

gemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundstücke oder baulichen Anlagen keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung erfährt. Diese Bestimmung lässt die geforderte Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen daher zu. (VwGH vom 24. 6. 2020, Ra 2019/05/0016)

Ermäßigungstatbestand bei Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags für Klein- und Mittelbetriebe

Die Ermäßigung des Verkehrsflächenbeitrags um 60 Prozent soll nach dem Wortlaut des Gesetzes dann in Betracht kommen, „wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden von Klein- oder Mittelbetrieben“. Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es auf die Erteilung der Baubewilligung (und somit auf die betriebliche Nutzung des Gebäudes) im Zusammenhang mit Klein- oder Mittelbetrieben an. Erkennbarer Zweck dieser Bestimmung ist die Begünstigung von Klein- und Mittelbetrieben, die (Argument: „Baubewilligung“) eine Bautätigkeit entfalten. Die Förderung eines Klein- und Mittelbetriebes, der selbst keine Bautätigkeit entfaltet, daher auch keine Baubewilligung erhalten hat, ist nicht von der erkennbaren Förderungsabsicht des Gesetzgebers umfasst. (VwGH vom 3. 6. 2020, Ro 2020/16/0003)

„Tankfläche“ erfüllt Gebäudebegriff

Nach dem baurechtlichen „Gebäudebegriff“ des § 2 Z 20 Oö. BauTG 1994 gelten auch „überdachte, jedoch nicht allseits umschlossene Bauten“, wie Flug- und Schutzdächer, Pavillons u. dgl., mit einer bebauten Fläche von mehr als 35 m² als Gebäude. Damit wäre auch die streitgegenständliche überdachte „Tankfläche“ von einem solchen baurechtlichen Gebäudebegriff umfasst. (VwGH 3. 6. 2020, Ra 2018/16/0023)

Stieggeländer – Anpassung an baurechtliche Bestimmungen

Konsensgemäß errichtete Wohngebäude aus den 70er-Jahren entsprechen hinsichtlich der in den Stieghäusern befindlichen Stieggeländer nicht mehr den heutigen baurechtlichen Bestimmungen.

Es stellte sich die Frage, ob eine Adaptierung des Geländers an die derzeitige Rechtslage erforderlich ist. Die bautechnischen Bestimmungen sehen jedenfalls in Bezug auf die Ausführung der Geländer keine Rückwirkung vor.

Es besteht daher laut Rechtsansicht der IKD keine Anpassungsverpflichtung für zum Zeitpunkt der Errichtung konsensgemäß ausgeführte Stieggeländer. Einem diesbezüglichen baupolizeilichen Auftrag fehlt daher die rechtliche Grundlage. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 4. 6. 2020, IKD-2020-135285/2-Um)

Rettungsbootunterstand – baubehördliche Zuständigkeit

Der Rettungsbootunterstand unterliegt den wasserrechtlichen Vorschriften. Für den Ausnahmetatbestand gem. § 1 Abs. 3 Z 2 Oö. BauO 1994 fehlt aber das kumulative Erfordernis, dass es sich dabei um eine Anlage handelt, die unmittelbar der Benützung der Gewässer oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkung dient. Der Rettungsunterstand unterliegt daher dem Geltungsbereich der Oö. BauO 1994. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28. 7. 2020; IKD-138639/5-Um)

Abgabenrech

„Tankfläche“ als Gewerbefläche im Sinne der Gebührenordnung

Der Ansicht, wonach eine überdachte „Tankfläche“ keine „Gewerbefläche“

nach § 2 Abs. 1 lit. a der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde A vom 14. 11. 2011 und nach § 2 Abs. 2 lit. a der Wassergebührenordnung der Gemeinde A vom selben Tag darstellt, ist nicht zu folgen. Zum Vorbringen, die faktische Nutzung der „Tankfläche“ entspräche viel eher jener einer Garage oder einer Lagerfläche, sodass höchstens der reduzierte Gebührensatz zur Anwendung komme, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die streitgegenständliche „Tankfläche“ schon begrifflich weder eine Garage noch eine „Lagerfläche“ darstellt. Zudem entspricht auch die Nutzung einer typischerweise regelmäßig frequentierten Tankfläche nicht jener einer Garage oder einer Lagerfläche. (VwGH vom 3. 6. 2020, Ra 2018/16/0023)

Abgabenverfahren

Maßnahmen zur Verlängerung der Verjährungsfrist

An den Abgabepflichtigen gerichtete Vorhalte, Anfragen oder Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen unterbrechen (verlängern) die Verjährungsfrist, wobei derartige Schreiben der Abgabenbehörde nur hinsichtlich jener Abgaben Unterbrechungswirkung (nunmehr Verlängerungswirkung) zukommt, auf die das Schreiben Bezug nimmt. (VwGH vom 4. 8. 2020, Ra 2020/16/0021)

Begründungspflicht von Schätzungsergebnissen

Auch Schätzungsergebnisse unterliegen der Begründungspflicht. Die Begründung hat die für die Schätzungsbefugnis sprechenden Umstände, die Schätzungsmethode, die der Schätzung zugrunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung des Schätzungsergebnisses darzulegen. Die Begründung muss in einer Weise erfolgen, dass der Denkprozess, der in der behördlichen Erledigung seinen Niederschlag findet,

sowohl für den Abgabepflichtigen als auch im Fall der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für diesen nachvollziehbar ist. (VwGH vom 8. 7. 2020, Ra 2018/17/0002)

Rückerstattungsantrag einer Selbstbemessungsabgabe

Begründet ein Abgabepflichtiger einen Antrag auf Rückerstattung einer durch Selbstbemessung entrichteten Abgabe ausschließlich mit der Unrichtigkeit der Selbstbemessung, ist dieses Begehren dahingehend zu deuten, die Behörde möge zuerst über die Abgabefestsetzung und dann erst über das Rückerstattungsbegehren absprechen. In einem solchen Fall setzt die Erledigung des Rückerstattungsbegehrens voraus, dass die Behörde – zunächst – die Rechtsfrage der Abgabenschuldigkeit beantwortet. Nicht anderes kann gelten, wenn in einer Bescheidbeschwerde die Festsetzung der Selbstbemessungsabgabe und die Rückerstattung der sich daraus ergebenden Differenz zum entrichteten Betrag beantragt werden. (VwGH vom 18. 6. 2020, Ra 2019/15/0078)

Verwaltungsverfahren

Behauptung eines Zustellmangels

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den einen öffentlichen Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gem. § 47 AVG i. V. m § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides“ erhalten, ist nicht geeignet, diese gesetzliche Vermutung zu wi-

derlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht. (VwGH vom 24. 6. 2020, Ra 2020/17/0017)

Unschlüssigkeit von Sachverständigengutachten

Die Parteien haben die Möglichkeit, Unvollständigkeiten und Unschlüssigkeiten eines Gutachtens im Rahmen des Verfahrens der Behörde aufzuzeigen oder einem Gutachten (etwa durch Beibringung eines eigenen Gutachtens) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. All dies gilt auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz. (VwGH vom 20. 7. 2020, Ra 2020/04/0078)

Kostenüberwälzung eines nicht amtlichen Sachverständigen

Die Überwälzung von Kosten eines nicht amtlichen Sachverständigen auf eine Partei gem. § 76 AVG ist nur dann zulässig, wenn der Beweis durch Sachverständige i. S. d. § 52 Abs. 1 AVG notwendig war und die in § 52 Abs. 2 oder 3 AVG normierten Bedingungen erfüllt sind. Die Kostentragung durch eine Partei setzt auch voraus, dass entweder kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung stand oder die Heranziehung eines nicht amtlichen Sachverständigen aufgrund der Besonderheit des Falles geboten war oder der Antragsteller dieses Vorgehen unter Angabe eines bestimmten Betrages, der voraussichtlich nicht überschritten wird, angeregt hat und dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist. (VwGH vom 9. 7. 2020, Ra 2018/11/0082)

Eintritt der Präklusion gem. § 42 AVG

Voraussetzung für den Eintritt der Präklusion nach § 42 AVG ist, dass die Planunterlagen ausreichen, dem Nachbarn jene Informationen zu ver-

mitteln, die er zur Verfolgung seiner Rechte im Verfahren braucht. (VwGH vom 25. 6. 2020, Ra 2018/07/0455)

Besonderes Verwaltungsrecht

Trinkwasserbefund – erforderliche Akkreditierung des Prüfinstituts

Zur Bewilligung einer Ausnahme von der Bezugspflicht ist die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von den Antragstellern durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV) entsprechenden Befund nachzuweisen. Laut Trinkwasserverordnung dürfen Untersuchungen und Begutachtungen von der Agentur gem. § 65 LMSVG, den Untersuchungsanstalten der Länder gem. § 72 LMSVG oder von einer gem. § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person durchgeführt werden. Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sieht hierzu vor, dass es zur entgeltlichen Durchführung von Untersuchungen und Erstellung von Gutachten einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit bedarf. Diese Bewilligung des Bundesministers hat nach Ansicht der IKD im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorzuliegen bzw. muss sie aufrecht sein. Wurde die Akkreditierung vom Prüfinstitut bereits vor Erstellung des Gutachtens zurückgelegt, so liegt kein Befund vor, der geeignet ist, der Anforderung des § 7 Abs. 1 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zu entsprechen. Es ist in diesem Fall vom betreffenden Antragsteller ein neuerlicher Befund eines dazu befugten Institutes vorzulegen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 3. 8. 2020, IKD-2017-277918/331-Sg)

Ersatzwohnhaus – Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht

Stellt ein Landwirt einen Antrag auf

Ausnahme von der Anschlusspflicht für Trinkwasser für sein Ersatzobjekt, so ist die Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nur dann möglich, wenn das konkrete anschlusspflichtige Objekt nicht bereits über einen Wasseranschluss verfügt.

Weiters müssen die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 erfüllt sein.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten hat jedoch nach der Judikatur des VwGH sowie des Oö. LVwG nur dann zu erfolgen,

wenn der Beschwerdeführer zusätzlich entsprechend darlegt, worauf er eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten zurückführt (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 4. 8. 2020; IKD-2017-277918/332-Sg). *He.*

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Juli 2020 (endgültig)	5251,3	693,5	695,7	544,2	310,1	199,5	152,6	145,0	131,1	119,8	108,2	108,14	114,7	106,9
August 2020 (vorläufig)	5241,6	692,2	694,4	543,2	309,5	199,2	152,3	144,7	130,9	119,6	108,0	107,81	114,8 (vorläufig)	107,0 (vorläufig)

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund
Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
post@oogemeindebund.at,
www.oogemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
Goethestraße 2, 4020 Linz
Bild Titelseite: Adobe Stock

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice
GmbH, Peter Pock Werbeagentur,
Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Samson Druck
GmbH, UW-Nr. 837



INGoo.at
bringt dich weiter.

Kommunizieren, austauschen, werben:
INGoo.at ist die Wissensplattform für
alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

ressourceneffizienter

... mit dem Know-how der **Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**. Die wertvollste Ressource der Welt für die Zukunft schützen: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft innovative Lösungen rund um Wasserversorgung und -management. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
oee-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Retouren an
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
 MZ 18Z041591 M
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

PE-Kabelschutzrohr

außen gewellt, innen glatt - 450 N

Norm: EN 61386-1, EN 61386-24

mit sanddichter Muffe



Länge: 6 m

DN 110
ab 1,08
 €/lfm



**einzelne
 Stangen**

1,33
 €/lfm

ganze Palette
 125 Stangen

1,18
 €/lfm

ganzer LKW
 8 Paletten

1,08
 €/lfm

PE-Kabelschutzschlauch

doppelwandiger Verbundschlauch aus Polyethylen

Norm: EN 61386-1, EN 61386-24

450 N

außen gewellt, innen glatt
 mit Einziehhilfe

DN 50
0,63
 €/lfm



50 m Rollen

DN 110
1,76
 €/lfm

750 N - verstärkt

mit Dichtung und Einziehhilfe

- bietet durch **höhere Druckbeständigkeit** besseren Widerstand gegen Eindrücken und Knicken bewahrt somit **längere Durchgängigkeit** der Schläuche
- bleibt auch bei Umwelteinflüssen formstabil - **erleichtert** somit wesentlich das **nachträgliche Einziehen** von Kabeln, Schläuchen usw.

750 N



50 m Rollen

DN 110
2,29
 €/lfm